LAWA-Vollversammlung

Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV

Vorabversion nach LAWA-VV-Beschluss vom 25./26. September 2025, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung durch die Umweltministerkonferenz



LAWA
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

unter dem Vorsitz des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S 14467 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 866-7808/ -7390 E-Mail: <u>lawa@mleuv.brandenburg.de</u>

Homepage: www.lawa.de

Bearbeitung und Redaktion:

Ad-hoc AG für die Erarbeitung einer Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)

- Dr. Astrid Bischoff (HE, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat)
- Dr. Marcel Bliedtner (TH, Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten)
- Carmen Boudot (SL, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz)
- Dr. Jens Bölscher (BE, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt)
- Thorsten Pascal Fitzner (NW, Ministerium f
 ür Umwelt, Naturschutz und Verkehr)
- Christian Grolig (NW, Landesamt f
 ür Natur, Umwelt und Klima)
- Sindy Haenel (SN, Staatsministerium f
 ür Umwelt und Landwirtschaft)
- Jingbo Hasubek (BY, Staatsministerium f
 ür Umwelt und Verbraucherschutz)
- Stefanie Herrmann (ST, Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt)
- Dr. Inga Hilbrandt (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit)
- Falk Hilliges (Umweltbundesamt)
- Sarah Illguth (NW, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima)
- Christian Kassebaum (BY, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
- Marie Kirsch (RP, Ministerium f
 ür Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilit
 ät)
- Roland Kriegsch (BY, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
- Christiane Lehr (BW, Landesamt für Umwelt)
- Dr. Gila Merschel (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit)
- Dr. Steffen Ochs (BW, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Katja Oeste (BE, Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege)
- Dr. Daniel Petry (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- Dr. Christine Reuther (MV, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt)

- Lars Richters (NW, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr)
- Bettina Rickert (Umweltbundesamt)
- Daniel Ries (BW, Ministerium f
 ür Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Kristina Sambill (NI, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz)
- Konstantin Senkpiel (BB, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Anne-Barbara Walter (Umweltbundesamt)
- Larissa Wenzel (RP, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität)
- Moritz Wulff (BY, Staatsministerium f
 ür Umwelt und Verbraucherschutz)
- Birgit Wolf (BY, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)

Federführung der Kleingruppen

- Dr. Jens Bölscher (Leitung KG Vollzugshilfe) (BE, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt)
- Konstantin Senkpiel (Leitung KG Festlegung Trinkwassereinzugsgebiet) (BB, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Dr. Gila Merschel (Leitung KG Mindestanforderungen) (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit)
- Sindy Haenel (Leitung KG Risikomanagementmaßnahmen) (SN, Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft)
- Falk Hilliges (Leitung KG Datenformate) (Umweltbundesamt)

Mitglieder der KG Vollzugshilfe

- Martina Bauer (BW, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz)
- Dr. Marcel Bliedtner (TH, Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten)
- Carmen Boudot (SL, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz)
- Dr. Jens Bölscher (BE, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt)
- Antje Funke (NW, Stadt Hagen Infektionsschutz und Hygiene)
- Sindy Haenel (SN, Staatsministerium f
 ür Umwelt und Landwirtschaft)
- Marie Kirsch (RP, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität)
- Dr. Gila Merschel (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit)
- Katja Oeste (BE, Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege)
- Bettina Rickert (Umweltbundesamt)
- Lars Richters (NW, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr)
- Kristina Sambill (NI, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz)
- Konstantin Senkpiel (BB, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Dr. Thomas Sommer (BY, Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention)
- Wiebke Veelken (ST, Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt)
- Anne-Barbara Walter (Umweltbundesamt)
- Larissa Wenzel (RP, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität)

Mitglieder der KG Festlegung Trinkwassereinzugsgebiet

- Dr. Jens Bölscher (BE, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt)
- Sindy Haenel (SN, Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft)
- Jingbo Hasubek (BY, Staatsministerium f
 ür Umwelt und Verbraucherschutz)
- Christian Kassebaum (BY, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
- Marie Kirsch (RP, Ministerium f
 ür Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilit
 ät)
- Dr. Bernd König (SH, Landesamt für Umwelt)
- Dr. Daniel Petry (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- Daniel Ries (BW, Ministerium f
 ür Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Konstantin Senkpiel (BB, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Carsten Wieger (SH, Ministerium f
 ür Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur)
- Florian Winker (BW, Regierungspräsidium Freiburg Landeshydrogeologie und -geothermie)

Mitglieder der KG Mindestanforderungen

- Dr. Astrid Bischoff (HE, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat)
- Thorsten Fitzner (NW, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr)
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO)
- · Christiane Lehr (BW, Landesamt für Umwelt)
- Dr. Gila Merschel (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit)
- Dr. Daniel Petry (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- Bettina Rickert (Umweltbundesamt)
- Lars Richters (NW, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr)
- Daniel Ries (BW, Ministerium f
 ür Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Konstantin Senkpiel (BB, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Sebastian Sturm (DVGW Technologiezentrum Wasser Karlsruhe)

Mitglieder der KG Risikomanagementmaßnahmen

- Christian Grolig (NW, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima)
- Sindy Haenel (SN, Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft)
- Kathrin Lorenz (RP, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität)
- Dr. Daniel Petry (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- Dr. Christine Reuther (MV, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt)
- Daniel Ries (BW, Ministerium f
 ür Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Konstantin Senkpiel (BB, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- LTV (SN, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen)

Mitglieder der KG Datenformate

- Sarah Illguth (NW, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima)
- Sindy Haenel (SN, Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft)
- Falk Hilliges (Umweltbundesamt)
- Anita Kenner (SN, Landesamt f
 ür Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
- Hannah Lehné (HE, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)
- Dr. Steffen Ochs (BW, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Dr. Christine Reuther (MV, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt)
- Daniel Ries (BW, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)

Stand: 25. August 2025

[Veröffentlichungsdatum]Das Papier wurde durch die LAWA-Vollversammlung am in beschlossen.

Die UMK hat der Veröffentlichung des Papieres im Umlaufbeschluss ... zugestimmt.

Lizensierung:

Der Text dieses Werkes wird, wenn nicht anders vermerkt unter, der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International zur Verfügung gestellt.

CC BY 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de)

Quellenangaben siehe jeweilige Abbildung, Abbildungen von der LAWA haben keine Angaben

Zitiervorschlag:

LAWA ([Veröffentlichungsdatum]): Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Inhalt

Abbil	dungsverzeichnis	3
Tabe	llenverzeichnis	3
Verw	endete Abkürzungen	4
Vorw	ort	5
Absc	hnitt 1 – Einleitung	6
1	Zielstellung	7
2	Zeitplan und Ablauf	. 10
Absc	hnitt 2 – Grundlagen	. 11
3	Begriffsbestimmungen	. 12
4	Anwendungsbereich TrinkwEGV	. 14
5	Aufgaben, Zuständigkeiten und grenzübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete	. 15
5.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	. 15
5.2	Grenzübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete	. 21
6	Übermittlung von Informationen und Umfang der Übermittlungspflicht.	. 23
7	Ordnungswidrigkeiten	. 26
Absc	hnitt 3 – Prüfung der Dokumentation	. 27
8	Bausteine der Dokumentation und Mindestanforderungen	. 28
8.1 8.2	Baustein 1 – Anforderungen an die Dokumentation der Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets	. 29
0.2	Risikoabschätzung	. 30
8.3	Baustein 3 – Anforderung an das Untersuchungsprogramm und Untersuchu auf relevante Parameter	
9	Fachkenntnisse	. 35
10	Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität	. 36
10.1	Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit	. 37
10.2	Checkliste zur Prüfung der Plausibilität	. 39
11	Erweiterte Plausibilitätsprüfung und Nachforderungen	. 43
11.1	Fallvarianten und abzuleitender Handlungsbedarf	. 44
11.2		
	Abschluss der Prüfung der Dokumentation	

Abso	chnitt 4 - Risikomanagement und Zusammenfassung	51
12	Anpassung des Untersuchungsprogramms und weitere Untersuch	_
13	Risikobeherrschung	53
13.1	Einleitung	53
13.2	Risikomanagementmaßnahmen (RMM)	55
13.3	Überprüfung der Wirksamkeit der RMM	59
13.4	Festlegung von RMM in grenzüberschreitenden Einzugsgebieten	59
14	Zusammenfassung	61
Liter	atur- und Quellenverzeichnis	63
Anla	gen	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	ງ 1: F	Risikoman	nagement ir	n der Trin	kwass	erversorgu	ung um	ngesetz	t im S	inne
des	Mι	ılti-Barrier	en-Prinzips	durch	die	TW-RL	und	deren	natio	nale
Imp	lemei	ntierung (Abbildung r	nodifiziert	nach l	Jmweltbu	ndesar	nt (202	4))	8
Abbildung	2:	Fließdia	ıgramm zı	ım Ablau	ıf der	Prüfung	und	Beurte	eilung	der
Dok	umer	ntationen	der Betre	iberinnen	und	Betreiber	durch	die zu	uständ	igen
Beh	örder	າ								61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufgaben der Betreiberinnen und Betreiber 15
Tabelle 2: Zuständigkeiten der (zuständigen) Behörden und Stellen
Tabelle 3: Checkliste für die zuständige Behörde gemäß den Anforderungen gemäß
§ 12 Absatz 1 TrinkwEGV – Prüfung der Vollständigkeit der übermittelter
Dokumentation37
Tabelle 4: Checkliste für die zuständige Behörde gemäß den Anforderungen nach § 12
Absatz 1 TrinkwEGV – Prüfung der Plausibilität
Tabelle 5: Beurteilungskriterien und Leitfragen zur Gesamtbeurteilung de
Dokumentation49

Verwendete Abkürzungen

ABI Amtsblatt

BMUKN Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und

nukleare Sicherheit

BR-Drs. Bundesrat-Drucksache

DIN Deutsches Institut für Normung

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

EG Trinkwassereinzugsgebiet

EU Europäische Union

FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

GDI-Gesetze Gesetze, die den Aufbau und Betrieb von Geodateninfrastrukturen

in Deutschland regeln

INSPIRE Infrastructure für Spatial Information in Europe

LAUG Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz

RMM Risikomanagementmaßnahmen

TrinkwEGV Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

TW-RL EU-Trinkwasserrichtlinie

TrinkwV Trinkwasserverordnung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

WHO Weltgesundheitsorganisation

WSP Water-Safety-Plan

Vorwort

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dient der nationalen Umsetzung insbesondere der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden TW-RL).

Das Ziel der Neufassung der TW-RL ist unter anderem die Implementierung eines risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen und somit auch eine Verringerung des Aufwands der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken.

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) regelt vor diesem Hintergrund die Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Die Verordnung verfolgt das Ziel, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Einzugsgebieten sowie das Rohwasser im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser zu schützen und damit den Aufwand der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu verringern. Sie trat am 12. Dezember 2023 in Kraft.

Schon die Zielsetzung der TW-RL als auch der TrinkwEGV deuten den Umfang und die Komplexität dieser neuen Regelung hinsichtlich der Umsetzung in die Praxis an. Sie stellt nicht nur die Betreiberinnen und Betreiber, sondern auch die Behörden vor neue Herausforderungen. Sie bietet aber auch die Möglichkeit, den Schutz des Trinkwassers sehr viel stärker aus den Blickwinkeln der Ressourcen Grund- und Oberflächenwasser und ihrer Einzugsgebiete zu betrachten.

Zur Erleichterung der Umsetzung der TrinkwEGV in die Praxis wurde daher von der LAWA eine Ad-hoc AG zur Erarbeitung einer Vollzugshilfe für die **zuständigen Behörden** eingesetzt. Die Ad-hoc AG setzt sich aus Mitgliedern von Bund und Ländern zusammen, die in den LAWA-Ausschüssen für Grundwasser, Oberflächengewässer und Wasserrecht aktiv sind. Darüber hinaus sind auch Mitglieder des Umweltbundesamts, des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) und Vertreter des DVGW vertreten. In mehreren Kleingruppen wurden die Vollzugshilfe und die Anlagen zur Vollzugshilfe über die letzten Monate neben dem laufenden Tagesgeschäft erarbeitet und diskutiert. Sie sind damit auch ein Gemeinschaftsprodukt aller Bundesländer und des Bundes.

Die Vollzugshilfe ist gedacht als "lebendiges" Dokument und soll ein erster Leitfaden sein, um die Anforderungen der TrinkwEGV besser verstehen und anwenden zu können. Sie enthält die wesentlichen Informationen zu den rechtlichen Grundlagen, zur Prüfung der Dokumentation sowie zur Bewertung der Dokumentation und Ableitung von Handlungsbedarf zum verbesserten Schutz der Ressource Trinkwasser.

Abschnitt 1 – Einleitung

1 Zielstellung

Die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung, im Folgenden TrinkwEGV¹) führt in den Trinkwassereinzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung einen risikobasierten Ansatz ein. Dieser Ansatz verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Wassergewinnungsanlagen sowie die zuständigen Behörden, Gefährdungen. Gefährdungsereignisse und Risiken im Trinkwassereinzugsgebiet zu identifizieren, diese durch ein geeignetes Untersuchungsprogramm zu überwachen und gegebenenfalls geeignete Risikomanagementmaßnahmen (RMM) festzulegen.

Die TrinkwEGV ist Teil des risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit des Trinkwassers, der durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 (TW-RL) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2020 verbindliche Anforderungen für die Mitgliedsstaaten der EU festlegt. Dabei ist nach Artikel 7 der TW-RL ein risikobasierter Ansatz für Wasser für den menschlichen Gebrauch anzuwenden, der die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis hin zur Verteilung des Wassers umfasst. Damit vollzieht die TW-RL einen Paradigmenwechsel von der reinen Betrachtung der Beschaffenheit des Trinkwassers im Sinne einer Endpunktkontrolle hin zu einer Prozessbetrachtung und -beherrschung. die auch den Ressourcenschutz mit einbezieht. Während sich die Artikel 9 und 10 der TW-RL mit dem risikobasierten Ansatz des Versorgungssystems und der Hausinstallation befassen, die primär in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsämter fallen und in nationales Recht umgesetzt sind durch die Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (TrinkwV), regelt Artikel 8 der TW-RL die Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete. Die Umsetzung von Artikel 7 und 8 TW-RL in nationales Recht erfolgte insbesondere durch die TrinkwEGV. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der TrinkwEGV ist der neue § 50 Absatz 4a Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit Verkündung der TrinkwEGV am 11. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBI. 1 Nr. 346, S. 1) und deren Inkrafttreten am Folgetag sind verpflichtend die Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu bewerten. Dies dient dazu, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen sowie dazu, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen zu verringern. Um diese Ziele zu erreichen, sind mögliche Risiken für die Wasserbeschaffenheit in den Trinkwassereinzugsgebieten zu identifizieren, damit im Anschluss Maßnahmen und eine zielgerichtete Untersuchung des Wassers festgelegt und umgesetzt werden können. Durch ein Risikomanagement soll, entsprechend dem Vorsorgeprinzip, Risiken rechtzeitig vorgebeugt oder ihnen entgegengewirkt werden bzw. sollen Risiken gemindert werden. Dies soll es ermöglichen, den Zweck der TrinkwEGV zu erfüllen. Der konsequente Schutz der Trinkwasserressourcen hat Vorrang vor einer ggf. erforderlichen Aufbereitung des Rohwassers im Sinne des Multi-Barrieren-Prinzips (siehe Abbildung 1).

¹Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl I Nr. 346)

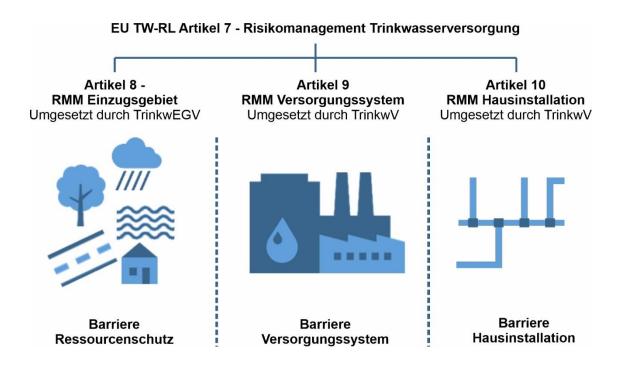


Abbildung 1: Risikomanagement in der Trinkwasserversorgung umgesetzt im Sinne des Multi-Barrieren-Prinzips durch die TW-RL und deren nationale Implementierung (Abbildung modifiziert nach Umweltbundesamt (2024))

Ziel der hier vorliegenden Vollzugshilfe zur TrinkwEGV ist es, die zuständigen Behörden bei der Erfüllung der ihr nach der Verordnung zukommenden Aufgaben zu unterstützen und Hilfestellung zu leisten. Zentrale Aufgaben der zuständigen Behörden sind die Prüfung der Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete sowie die Festlegung der sich anschließenden RMM. Die Vollzugshilfe konkretisiert die einzelnen Arbeitsschritte dieser Aufgaben und hinterlegt sie mit weitergehenden Informationen und Empfehlungen.

Die Vollzugshilfe soll eine Orientierung für die Umsetzung der behördlichen Aufgaben der TrinkwEGV bieten. Prinzipiell erfordert die Beurteilung der Dokumentation und die Festlegung von RMM daher auch einen engen und stetigen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden, weiteren betroffenen Behörden sowie den Betreiberinnen und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen. Auch für den Informationsaustausch gibt die Vollzugshilfe Anleitung und Unterstützung. Mit Blick auf die enge Verzahnung des Risikomanagements innerhalb der Versorgungskette sollte vor allem die Einbindung der Gesundheitsämter frühzeitig erfolgen, um eine einheitliche behördliche Einschätzung gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen zu entwickeln. Insgesamt wird mit der Vollzugshilfe das Ziel verfolgt, einen möglichst einheitlichen Vollzug der TrinkwEGV in den Bundesländern zu gewährleisten, was insbesondere bei grenzübergreifenden Einzugsgebieten (Trinkwassereinzugsgebieten), die sich über die Zuständigkeit mehrerer Behörden erstrecken, von Bedeutung ist.

Diese Vollzugshilfe wurde von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der LAWA erarbeitet und enthält beim derzeitigen Erfahrungsstand bestmöglich aufgestellte fachliche Empfehlungen. Rechtsverbindlich ist sie nicht. Sie stellt ein "lebendiges Dokument" dar, welches mit Vergrößerung des Erfahrungshorizontes der Behörden angepasst und fortgeschrieben wird. Sie ist als "Leitplanke" und weniger als konkrete Ausformulierung einzelner Arbeitsschritte zu verstehen. Sie ersetzt nicht die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens unter sorgfältiger Abwägung der Eignung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit durch die zuständige Behörde. In den Bundesländern können gesonderte Regelungen festgelegt sein.

Es ist zu beachten, dass die Vorgaben der TrinkwEGV vergleichsweise abstrakt gehalten sind, wodurch insbesondere auch den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus zur Bewertung und zum Risikomanagement (bis zum 12. Mai 2027) angemessen Rechnung getragen werden kann.

2 Zeitplan und Ablauf

Aus den Erfordernissen der TrinkwEGV ergibt sich folgender Zeitplan mit Verpflichtungen sowohl für die Betreiberinnen und Betreiber von Wassergewinnungsanlagen als auch für die zuständigen Behörden:

1. Berichtszyklus (12. Dezember 2023 – 12. Mai 2027)

Die Betreiberin oder der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen hat bis zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 12 TrinkwEGV zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Die Dokumentation umfasst u. a. die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 TrinkwEGV, die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7 TrinkwEGV, das Untersuchungsprogramm mit relevanten Parametern nach den §§ 8 und 9 TrinkwEGV sowie eine Zusammenfassung der danach ermittelten Untersuchungsergebnisse.

Anschließend hat die zuständige Behörde die von den Betreiberinnen und Betreibern vorgelegte Dokumentation gemäß § 12 Absatz 4 TrinkwEGV auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Bis zum Ablauf des 12. Mai 2027 legt sie auf der Grundlage der Ergebnisse der von den Betreiberinnen und Betreibern durchgeführten Bewertung gegebenenfalls erforderliche RMM nach § 15 TrinkwEGV fest. In diesem Zuge ist insbesondere auch zu prüfen, ob das Untersuchungsprogramm nach § 16 TrinkwEGV anzupassen ist.

Für den ersten Berichtszyklus ergeben sich verkürzte Zeiträume sowohl für die Erstellung der Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber (ca. 22 Monate), als auch für die Prüfung der Dokumentation sowie die Festlegung von RMM durch die zuständige Behörde (ca. 18 Monate).

Weiterhin zu beachten ist der 12. Juli 2027 als Stichtag für die Erfüllung der Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten nach Art. 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL.

2. Berichtszyklus (13. Mai 2027 – 12. Januar 2033)

Die Betreiberinnen und Betreiber haben die für sie festgelegten RMM sowie das angepasste Untersuchungsprogramm umzusetzen und bis zum Ablauf des 12. Juli 2030 elektronisch eine aktualisierte Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Die aktualisierte Dokumentation ist anschließend erneut durch die zuständige Behörde auf Vollständigkeit und Plausibilität bis zum Ablauf des 12. Januar 2033 zu prüfen. Insbesondere die Wirksamkeit der im ersten Berichtszyklus festgelegten RMM und die zu untersuchenden Parameter sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Folgende Berichtszyklen

Basierend auf den Terminen aus dem 2. Berichtszyklus sind im Folgenden jeweils alle sechs Jahre eine aktualisierte Dokumentation durch die Betreiberinnen und Betreiber einzureichen, sowie die Wirksamkeit der RMM und der zu untersuchenden Parameter durch die zuständige Behörde zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abschnitt 2 – Grundlagen

3 Begriffsbestimmungen

Betreiberin / Betreiber

Gemäß § 3 Absatz 1 TrinkwEGV Betreiber einer Wassergewinnungsanlage. In dieser Vollzugshilfe Unternehmerin oder Unternehmer oder sonstige Inhaberin oder sonstiger Inhaber (natürliche oder juristische Person) einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwassergewinnung.

Entnahmestelle

Brunnen, Quellfassung oder Entnahmevorrichtung aus einer Trinkwassertalsperre, einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser, an dem bzw. der Rohwasser entnommen wird.

Gefährdung

Stoffe im Wasser mit biologischen, chemischen, physikalischen oder radiologischen Eigenschaften oder eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers die im Hinblick auf seinen Gebrauch als Trinkwasser die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können (§ 2 Nr. 2 TrinkwEGV).

Gefährdungsereignis

Ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt (§ 2 Nr. 3 TrinkwEGV).

Gefährdungsträger

Aktuelle und ehemalige Nutzungen, Handlungen, Anlagen und weitere Sachverhalte aus in der Regel einem Sektor (siehe Kapitel 8.1), aus dem eine Gefährdung hervorgehen kann; aus einem Gefährdungsträger können mehrere Gefährdungsereignisse und mehrere Gefährdungen hervorgehen.

Grundwasseranreicherung

Verfahren im Sinne einer künstlichen Grundwasserneubildung zur Erhöhung des nutzbaren Grundwasserdargebots durch Infiltration von beispielsweise aufbereitetem Oberflächenwasser oder Wasser anderer Herkunft in den Untergrund.

Risiko

Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem resultierenden Schadensausmaß einer Gefährdung und eines Gefährdungsereignisses im Trinkwassereinzugsgebiet; beim Risiko ist zwischen dem Ausgangsrisiko bzw. dem Risiko der Ressource (am Ort des Gefährdungsereignisses), dem Rohwasserrisiko (am Ort der Gewinnung) sowie dem Restrisiko (unter Beachtung der vorhandenen Maßnahmen zur Risikobeherrschung) zu unterscheiden (vergleiche § 7 Absatz 1 Nr. 2a TrinkwEGV und DVGW Merkblatt W 1004).

Risikomanagementmaßnahmen

Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken für das Oberflächenwasser, das Grundwasser oder das Rohwasser im Trinkwassereinzugsgebiet im Hinblick auf den Gebrauch als Trinkwasser dienen sollen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV); dieses sind jegliche Maßnahmen zur Risikobeherrschung und Handlungen, die zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung oder zu deren Verminderung auf ein annehmbares Niveau angewendet werden können (DIN EN 15975-2).

Rohwasser

Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage dem Wasservorkommen entnommen wird und unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet werden soll oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll (§ 2 Nr. 6 TrinkwV).

Sektoren / Sachbereiche nach Anlage 1

Sektoren dienen lediglich der vereinheitlichten Darstellung und einem verbesserten Überblick über die identifizierten Gefährdungen und Gefährdungsträger. Die Sektoren orientieren sich u. a. an dem Regelwerk W 1004 des DVGW und wurden final in der Ad-hoc AG festgelegt. Die Sachbereiche nach Anlage 1 adressieren Behörden, bei denen Daten zu bestimmten Sachbereichen angefragt werden können und die ggf. RMM zuständigkeitshalber durchführen sollen. Eine klare Zuordnung von Sachbereich zu Sektor ist nicht immer möglich (z. B. bauliche Anlagen).

Trinkwassereinzugsgebiet

Ein Gebiet, aus dem Grundwasser oder Oberflächenwasser zu der Entnahmestelle oder den Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung gelangt (§ 2 Nr. 1 TrinkwEGV).

Uferfiltrat

Wasser, das aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung (schneller Abgang von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer in ein unterirdisches Hohlraumsystem) (DVGW Merkblatt W 1004 und DIN 4049 Teil 3).

Wassergewinnungsanlage

Räumlich zusammengehörige Entnahmestellen, die aufgrund hydrogeologischer oder hydrologischer Verhältnisse zusammen betrachtet werden können und über ein zusammenhängendes Trinkwassereinzugsgebiet verknüpft sind.

Die Wassergewinnungsanlage endet dort, wo Rohwasser in ein für Zwecke der Trinkwasserproduktion verwendetes Leitungssystem transportiert wird.

4 Anwendungsbereich TrinkwEGV

Die Pflicht zur Durchführung des risikobasierten Ansatzes ergibt sich aus der TrinkwEGV, wenn Wasser für Trinkwasserzwecke im Sinne des Anwendungsbereichs der TrinkwV entnommen wird. Daher fallen Wassergewinnungsanlagen nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwEGV, wenn aus ihnen ausschließlich folgendes Wasser gewonnen wird (vgl. § 1 Absatz 2 TrinkwV):

- natürliches Mineralwasser nach § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
- Wasser, das Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes ist,
- Schwimm- und Badebeckenwasser,
- Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist, und
- Wasser aus Anlagen, die im Rahmen einer Notversorgung der Bevölkerung kurzzeitig eingesetzt werden und im Durchschnitt über das Jahr weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen (siehe Verordnungsbegründung in der Bundesrats-Drucksache 515/23).

Alle übrigen Wassergewinnungsanlagen für Trinkwasserzwecke fallen unter den Anwendungsbereich der TrinkwEGV und deren Betreiberinnen und Betreiber sind damit verpflichtet, den Anforderungen der TrinkwEGV nachzukommen, sofern für sie nicht eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 TrinkwEGV einschlägig ist.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TrinkwEGV gelten die Vorschriften der TrinkwEGV nicht, wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, gelten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 TrinkwEGV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 TrinkwEGV und nach § 17 TrinkwEGV, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 TrinkwEGV gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV bedarf.

Mit "Wasser" ist hier nur der Anteil gemeint, der zur Gewinnung von Trinkwasser aus der Entnahmestelle entnommen wird.

Die Begriffe "gewerbliche Tätigkeit" und "öffentliche Tätigkeit" werden in der TrinkwEGV nicht definiert, aber sie sind in der TrinkwV definiert und entsprechend anzuwenden (§ 2 Nr. 8 und 9 TrinkwV).

5 Aufgaben, Zuständigkeiten und grenzübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe der TrinkwEGV ist es, die in der TW-RL geregelten Anforderungen den Interessenträgerinnen und -trägern, das heißt insbesondere den Betreiberinnen und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen und den Behörden, angemessen zuzuordnen und diese zu spezifizieren. Um einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Betreiberin bzw. Betreiber und zuständiger Behörde zu gewährleisten, regelt die TrinkwEGV klare Unterrichtungspflichten.

Aufgaben Betreiberin bzw. Betreiber

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im Trinkwassereinzugsgebiet haben. Aus diesem Grund obliegt es ihnen, die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung durchzuführen. Auf Grundlage der in § 8 Absatz 2 TrinkwEGV geregelten Kriterien führen die Betreiberinnen und Betreiber zudem Untersuchungen des Grund- oder Oberflächenwassers oder beidem oder des Rohwassers durch. Die gesamte Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete nach Abschnitt 2 der TrinkwEGV liegt somit in der Zuständigkeit der Betreiberinnen und Betreiber. Sie können die Bewertung allerdings nur auf der Basis ihnen bereits vorliegender, zugänglicher bzw. von den Behörden zur Verfügung gestellter Informationen durchführen. Diese Bewertung haben die Betreiberinnen und Betreiber nach § 12 TrinkwEGV gegenüber der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Die Betreiberinnen und Betreiber informieren die zuständige Behörde insbesondere über ungewöhnlich hohe Konzentrationen untersuchter Parameter, besondere Vorkommnisse, Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen und über erkennbar gewordene Trends, vgl. § 10 TrinkwEGV und § 16 Absatz 4 TrinkwEGV. Die Aufgaben sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst aufgeführt.

Tabelle 1: Aufgaben der Betreiberinnen und Betreiber

TrinkwEGV	Aufgaben der Betreiberinnen und Betreiber
§ 6 Absatz 1	Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets
§ 7 Absatz 1	Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für das Trinkwassereinzugsgebiet
§ 8 Absätze 1 - 4	Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder von beidem oder des Rohwassers auf lokal relevante Parameter im Trinkwassereinzugsgebiet
§ 9 Absätze 1 - 4	Festlegung eines Untersuchungsprogramms

TrinkwEGV	Aufgaben der Betreiberinnen und Betreiber
§ 10 Absatz 1	Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde über ungewöhnlich hohe Konzentrationen eines untersuchten Parameters und besondere Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit für den Gebrauch als Trinkwasser nachteilig beeinflussen können
§ 10 Absatz 2	Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde über die Ergebnisse der im Untersuchungsprogramm festgelegten Untersuchungen (auf Nachfrage) und über Trends
§ 12 Absatz 1	Erstellung und Übermittlung der Dokumentation (Bericht) über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets und das Risikomanagement im Trinkwassereinzugsgebiet an die zuständige Behörde. Die Dokumentation beinhaltet: Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung Untersuchungsprogramm inkl. Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach §§ 8 und 9 TrinkwEGV Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsprogramms (ob und wie) Angaben zu bereits durchgeführten RMM Ggf. Vorschläge für RMM
§ 12 Absatz 2	Aktualisierung der Dokumentation (alle sechs Jahre)
§ 15	Durchführung der von der zuständigen Behörde festgelegten RMM im Trinkwassereinzugsgebiet, soweit die zuständige Behörde ihnen gegenüber RMM festlegt
§ 15 Absatz 3 Satz 3	Einrichtung von Messstellen im Rahmen der Gewässeruntersuchungen insbesondere im Abstrom von Risikobereichen, soweit von der zuständigen Behörde festgelegt
§ 15 Absatz 4 Satz 3	Bereitstellen der für die Anpassung der RMM erforderlichen Informationen an die zuständige Behörde auf Verlangen
§ 15 Absatz 6	Unverzügliches Ergreifen von RMM auf eigene Initiative, wenn eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt wird sowie Unterrichtung der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes darüber
§ 16 Absatz 4	Unterrichtung der zuständigen Behörde auf Nachfrage über die Ergebnisse der Untersuchungen nach dem angepassten Untersuchungsprogramm im vorangegangenen Kalenderjahr (Unterstützung bei der Anpassung des Untersuchungsprogramms)
§ 17 Absatz 2	Ggf. Prüfpflicht, ob die bestehende Form der Aufbereitung und Maßnahmen ausreichen, um den Leitwert im Trinkwasser einzuhalten, sowie Unterrichtung der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes darüber (wenn der Betreiber das gewonnene Wasser zu Trinkwasser aufbereitet)

Zuständigkeit Behörden oder nach Landesrecht zuständige Stellen

Die TrinkwEGV hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 50 Absatz 4a WHG, sie ist somit eine wasserrechtliche Vorschrift, deren Vollzug grundsätzlich den unteren Wasserbehörden obliegt. Die unteren Wasserbehörden sind folglich zunächst für alle in der TrinkwEGV "den zuständigen Behörden" zugewiesenen Aufgaben zuständig. Der Begriff "zuständige Behörde" nach der TrinkwEGV bezeichnet daher im Allgemeinen die zuständige Wasserbehörde. Die zuständige Behörde wird nach Landesrecht bestimmt. Von dieser zuständigen Behörde zu unterscheiden sind

- zum einen das Gesundheitsamt bzw. die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde und
- zum anderen die für Sachbereiche nach Anlage 1 der TrinkwEGV zuständigen Behörden.

Unter den in der TrinkwEGV als Oberbegriff verwendeten Begriff "die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde" fallen das Gesundheitsamt sowie die, im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser zuständige Behörde im Sinne der TrinkwV.

Darüber hinaus gibt es Befugnisse für sog. "nach Landesrecht zuständige Stellen".

Die Prüfung der Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV ist Aufgabe der zuständigen Behörde. Weiterhin legt die zuständige Behörde aufbauend auf der Dokumentation RMM gegenüber (möglichen) Verursacherinnen / Verursachern, Inhaberinnen / Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke und Betreiberinnen / Betreibern fest bzw. wirkt auf deren Festlegung durch die für die Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV zuständigen Behörden hin. Hierzu gehört auch die ggf. erforderliche Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 16 TrinkwEGV. Die zuständige Behörde überprüft die Wirkung der RMM und passt sie bei Bedarf an.

Für folgende Aufgaben sind die zuständigen Behörden i.S.d. TrinkwEGV, andere Behörden bzw. nach Landesrecht zuständige Stellen im Einzelnen zuständig:

Tabelle 2: Zuständigkeiten der (zuständigen) Behörden und Stellen

TrinkwEGV	Zuständige Behörde i.S.d. TrinkwEGV	Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV, andere Behörden bzw. nach Landesrecht zu- ständige Stellen
§ 4 Absatz 1	Koordinierung von Maßnahmen und Festlegungen bei länderübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten	
§ 5	Anforderung von Informationen bei den zuständigen Behörden anderer Sachbereiche gem. Anlage 1 TrinkwEGV insofern erforderlich. Die zuständige Behörde ist zudem berechtigt diese weiterzuverarbeiten bzw. der Betreiberin / dem Betreiber zu übermitteln.	Übermittlung von erforderlichen Informationen durch die für die Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV zuständigen Behörden an die für die Umsetzung der TrinkwEGV zuständige Behörde auf deren Anforderung.

TrinkwEGV	Zuständige Behörde i.S.d. TrinkwEGV	Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV, andere Behörden bzw. nach Landesrecht zu- ständige Stellen	
§ 6 Absatz 2	Bereitstellung von Informationen zur Flächennutzung für Betreiberinnen und Betreiber, sofern diese ihr / ihm nicht vorliegen oder zugänglich sind	Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Be- hörde und der Betreiberin / dem Betreiber auf Anforderung der zuständigen Behörde Informatio- nen zur Flächennutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4	
§ 7 Absatz 2	Bereitstellung von Informationen zu Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen für Betreiberinnen und Betreiber, sofern diese ihr / ihm nicht vorliegen oder zugänglich sind und dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich gehalten wird	Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Be- hörde und der Betreiberin / dem Betreiber auf Anforderung der zuständigen Behörde Informatio- nen zur Identifizierung von Ge- fährdungen und Gefährdungser- eignissen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	
§ 9 Absatz 2 Satz 2	Bereitstellung von Ergebnissen der was Betreiberinnen und Betreiber	serbehördlichen Überwachung für	
§ 10 Absatz 1 Satz 2	Unterrichtung des Gesundheitsamtes, wenn die Betreiberin / der Betreiber die zuständige Behörde über ungewöhnlich hohe Konzentrationen eines untersuchten Parameters oder besondere Vorkommnisse berichtet		
§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1	Nachfrage bei Betreiberin bzw. Betreiber über die Ergebnisse der im Untersuchungsprogramm nach § 9 Absatz 1 festgelegten Untersuchungen im vorangegangenen Kalenderjahr		
§ 10 Absatz 2 Satz 2	Die zuständige Behörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Unterrichtung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind		
§ 12 Absatz 3		zuständige oberste Landesbe- hörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass durch die Betreiberinnen und Betreiber für die Datenübermittlung nach § 12 Absatz 1 einheitliche Formate und elektronische Datenverar- beitungsverfahren anzuwenden sind	

TrinkwEGV	Zuständige Behörde i.S.d. TrinkwEGV	Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV, andere Behörden bzw. nach Landesrecht zu- ständige Stellen
§ 12 Absatz 4	Prüfung der Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsge- biets und ihrer Aktualisierungen, inklu- sive Nachforderungen auf Vollständig- keit und Plausibilität Weiterleitung an das Gesundheitsamt	
§ 14 Absatz 1	Unverzügliche Unterrichtung der Betreiberin / des Betreibers über bekannte Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Trinkwassereinzugsgebiet auswirken können	
§ 15 Absätze 1 und 2	Festlegung von RMM zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken	
§ 15 Absatz 2	Anhörung von Betreiberinnen und Betreibern, der für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde, Verpflichteten nach Satz 3 und Behörden anderer Sachbereiche vor der Festlegung von RMM	werden ggf. angehört
	ggf. Hinwirken auf Behörden anderer Sachbereiche (insbesondere nach An- lage 1 TrinkwEGV), RMM festzuset- zen, die zur Verhinderung oder Beherr- schung der identifizierten Risiken erfor- derlich sind	ggf. Festlegung von RMM
§ 15 Absatz 3 Satz 4	Bewertung der Notwendigkeit der Fest- setzung bzw. Anpassung von Wasser- schutzgebieten	
§ 15 Absatz 4	Prüfung der Wirksamkeit von RMM und ggf. Anpassung (erstmalig zum 12. Januar 2033, danach alle sechs Jahre)	
§ 15 Absatz 5	Anordnung von RMM zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder des Rohwassers oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwandes (unbeschadet der Fristen zur Festlegung der RMM nach Absatz 1 Satz 1)	

TrinkwEGV	Zuständige Behörde i.S.d. TrinkwEGV	Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV, andere Behörden bzw. nach Landesrecht zu- ständige Stellen
§ 16 Absätze 1 - 3, 5	Anpassung des Untersuchungsprogramms; ggf. geeignete behördliche Überwachung der Parameter	
§ 16 Absatz 4	Nachfrage an Betreiberin bzw. Betreiber über die Ergebnisse der Untersuchungen nach dem angepassten Untersuchungsprogramm im vorangegangenen Kalenderjahr	
§ 16 Absatz 4	Möglichkeit der Vorgabe einheitlicher e verfahren für die Aufgabe in § 16 Absatz andere nach Landesrecht zuständige St	z 4 (zuständige Behörde oder eine
§ 16 Absatz 6	Veranlassung weiterer Untersuchungen durch Verursacherinnen / Verursacher oder Betreiberinnen / Betreibern, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen	
§ 17 Absatz 1	Veranlassung von Maßnahmen bei Leitwertüberschreitung Veranlassung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbereitung nach Leitwertüberschreitung	
§ 18 Satz 4	Bei Überschreitung der Richtwerte-nrM gemäß Anlage 2 gelten die Bestimmungen nach § 15 (siehe Tabellenteil dazu)	
§ 19 Absatz 1	(auf Anforderung) Übermittlung von Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement an oberste Landesbehörde (oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle) durch die zuständige Behörde	Anforderung von Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement bei der zuständigen Behörde durch die zuständige oberste Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle

TrinkwEGV	Zuständige Behörde i.S.d. TrinkwEGV	Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV, andere Behörden bzw. nach Landesrecht zu- ständige Stellen	
§ 19 Absatz 2		zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Informationen nach Absatz 1 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind	
§ 19 Absatz 3	Die nach Landesrecht zuständige Stelle übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (oder von dieser benannten Stelle) Informationen über die Bewertung de Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement, die der Erfüllun von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission dienen.		

5.2 Grenzübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete

Trinkwassereinzugsgebiete, die sich über mehrere Landkreise bzw. Stadtkreise / Kreisfreie Städte erstrecken

Die Zuständigkeit ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Länderübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete

Soweit nicht anders geregelt, sollte bei länderübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten das Land federführend für den Vollzug sein, in dessen Bereich die Wassergewinnungsanlage oder der überwiegende Anteil der Entnahmestellen der Wassergewinnungsanlage lokalisiert ist. Die federführend zuständige Behörde eines Einzugsgebiets sollte sich nach Vorliegen der Dokumentation für ein länderübergreifendes Trinkwassereinzugsgebiet an die zuständige Behörde des angrenzenden Bundeslandes wenden, um gemäß § 4 Absatz 1 TrinkwEGV weitere Maßnahmen und Festlegungen nach den Abschnitten 2 (Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete) und Abschnitt 3 (Risikomanagement) der TrinkwEGV untereinander zu koordinieren. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den jeweiligen Bundesländern, sofern es nicht zum Abschluss von länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarungen kommt. Die Beschreibung und Bewertung eines länderübergreifenden Trinkwassereinzugsgebiets durch die Betreiberin oder den Betreiber erfolgt flächendeckend für das gesamte Trinkwassereinzugsgebiet. Die Festlegung von RMM durch die Behörde richtet sich überwiegend nach Verwaltungsgebieten.

Es kann sich in Bezug auf die notwendigen behördlichen Abstimmungen teilweise an der Wasserschutzgebietsbewirtschaftung orientiert werden.

EU-Mitgliedsstaatenübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete

Sofern ein Trinkwassereinzugsgebiet, das die deutschen Staatsgrenzen überschreitet, durch die Betreiberin oder den Betreiber nach Abschnitt 2 TrinkwEGV bewertet wird, werden die zuständigen Behörden gebeten hierüber die oberste zuständige Landesbehörde zu informieren, sodass die Angelegenheit in die zuständige Grenzgewässerkommission eingebracht und geklärt werden kann.

Weitergehende Informationen finden sich unter (<u>BMUV 2024</u>). Konkrete Zuständigkeitsbestimmungen sind Verfahrensregelungen, die den jeweiligen Bundesländern obliegen. Bei zwischenstaatlichen Verträgen ist immer die Zustimmung des Bundes erforderlich (Artikel 32 Grundgesetz).

6 Übermittlung von Informationen und Umfang der Übermittlungspflicht

Zur Bestimmung der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen sowie für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung benötigen die Betreiberinnen und Betreiber Informationen aus allen in ihren Trinkwassereinzugsgebieten relevanten Sachbereichen. Diese Informationen liegen in den Landesbehörden ggf. nicht oder in unterschiedlichen Strukturen und Qualitäten vor.

Eine wichtige Datenquelle bieten die Angebote der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie Daten, die auf der Grundlage der INSPIRE-Richtlinie bereitgestellt werden (GDI-Gesetze).

Gemäß § 5 Satz 1 TrinkwEGV darf die zuständige Behörde von den Behörden, deren Sachbereiche (siehe auch Anlage 1 TrinkwEGV) von den Aufgaben der TrinkwEGV betroffen sind, verlangen, dass ihr Informationen – auch personenbezogene Daten, soweit erforderlich (d. h. für die Erfüllung der Aufgaben gemäß TrinkwEGV erforderlich, ggf. auch flurstücksgenau, wenn dies erforderlich ist), auch wenn diese zu einem anderen Zweck erhoben worden sind – in elektronischer Form übermittelt werden (Informationspflicht). Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ihr übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 weiterzuverarbeiten und dabei auch der Betreiberin bzw. dem Betreiber zu übermitteln. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr beauftragte landesinterne Stelle kann öffentliche und nicht öffentliche Informationen zusammentragen und über eine einheitliche Plattform bereitstellen. Liegen den Betreiberinnen bzw. den Betreibern Informationen zur Flächennutzung (nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 TrinkwEGV) sowie zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen (nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TrinkwEGV) nicht vor oder sind diese nicht zugänglich, so hat ihr bzw. ihm die zuständige Behörde auf Ersuchen diese Informationen zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für erforderlich hält. Dabei besteht kein Anspruch auf Offenlegung aller Informationen, die ggf. von Interesse sind. Es muss immer eine angemessene Relevanz für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gegeben sein.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 TrinkwEGV und § 7 Absatz 2 Satz 2 TrinkwEGV übermitteln die für die Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV zuständigen Behörden der zuständigen Behörde und der Betreiberin bzw. dem Betreiber auf Anforderung der zuständigen Behörde Informationen. Idealerweise erfolgt diese Bereitstellung in einem digital verarbeitbaren Format. Die zuständige Behörde ist darüber hinaus berechtigt, die ihr übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung weiterzuverarbeiten und – sofern nicht bereits erfolgt – auch der Betreiberin bzw. dem Betreiber zu übermitteln.

Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 TrinkwEGV zuständige Behörde der Betreiberin bzw. dem Betreiber die angeforderten Informationen nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets oder für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nicht erforderlich (vgl. § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 TrinkwEGV). Ergibt sich bei der Durchführung oder der Prüfung der Gefährdungsanalyse, dass die Datenlage nicht ausreicht, um alle im Trinkwassereinzugsgebiet vorhandenen Gefährdungsträger oder alle mit ihnen verbundenen Gefährdungsereignisse und Gefährdungen zu identifizieren und zu bewerten, ist dies in der Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber oder bei deren Prüfung durch die zuständige Behörde entsprechend zu vermerken. Hieraus lassen sich auch Maßnahmen zum Schließen von Datenlücken und eine Anpassung des Untersuchungsprogramms ableiten. Hierdurch können nicht identifizierte Gefährdungsträger im Trinkwassereinzugsgebiet entweder ausgeschlossen oder erkannt und bewertet werden, was den (präventiven) Schutz des Roh-, Oberflächen- und Grundwassers erhöhen kann.

Relevante Daten, die im ersten Berichtszyklus bis 12. November 2025 nicht aktuell verfügbar sind bzw. nicht bereitgestellt werden können, sollen innerhalb angemessener Zeiträume, bis spätestens zum nächsten Berichtszyklus, auch von den betroffenen Behörden anderer Sachbereiche (vgl. Anlage 1 TrinkwEGV) aufbereitet werden, damit sie im folgenden Berichtszyklus zur Verfügung gestellt werden können. Identifizierte Risiken sollen jedoch benannt und Datenlücken möglichst zeitnah geschlossen werden. Die Unterrichtungspflicht der Betreiberin / des Betreibers nach § 10 und § 16 TrinkwEGV ist zu beachten.

Die zuständige Behörde prüft nach § 12 Absatz 4 TrinkwEGV, ob die Angaben in der Dokumentation nach Absatz 1 und in ihren jeweiligen Aktualisierungen nach Absatz 2 vollständig und plausibel sind (siehe Kapitel 10). Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie die Betreiberin bzw. den Betreiber Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen (siehe Kapitel 11), damit sie in die Lage versetzt wird, adäquate RMM und eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Untersuchungsprogramms vornehmen zu können. Die Prüfung der Dokumentation geschieht erstmals bis zum 12. Mai 2027 und damit schon vor der ersten Aktualisierung der Dokumentation gemäß § 12 Absatz 2 TrinkwEGV am 12. Juli 2030.

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten nach § 5 TrinkwEGV ist Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) zu beachten. Demnach ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn die Übermittlung der Daten auf einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats beruht, die eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Ziele darstellt. Insgesamt dient die TrinkwEGV dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses, nämlich dem Schutz der Trinkwassergewinnung und damit auch der öffentlichen Gesundheit. Somit handelt es sich bei den Vorgaben des § 5 Satz 2 u. 3 TrinkwEGV um eine mitaliedstaatliche Rechtsvorschrift im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Übrigen besteht hier insofern eine inhaltliche Nähe zum ursprünglichen Erhebungszweck, als die für Sachbereiche nach Anlage 1 TrinkwEGV erhobenen Daten z. T. das Ergebnis einer umweltbezogenen Überwachung darstellen. Daher ist es plausibel, diese Daten für andere Tätigkeiten der umweltbezogenen Überwachung zu nutzen,

nämlich für die Beschreibung und Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets und für das Risikomanagement im Trinkwassereinzugsgebiet. Besonders sensible Daten nach Artikel 9 oder 10 der Datenschutz-Grundverordnung sind hier nicht betroffen.

Die zuständige Behörde ist daher gemäß § 5 Satz 1 der TrinkwEGV berechtigt, die ihr übermittelten Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach TrinkwEGV weiter zu verarbeiten und dabei auch an die Betreiberinnen und Betreiber zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Abschnitt 2 benötigen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt (vgl. § 88 Absatz 5 WHG).

7 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 TrinkwEGV enthält drei Ordnungswidrigkeitentatbestände im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des WHG. Ordnungswidrigkeiten können geahndet und mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu zehntausend Euro belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, § 12 Absatz 4 Satz 2 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder
- entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Dokumentation oder die Aktualisierung einer Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- Zu 1.: Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV muss die Betreiberin bzw. der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters verglichen mit zurückliegenden Werten und über besondere Vorkommnisse, die die für den Gebrauch als Trinkwasser relevante Beschaffenheit des Wassers im Trinkwassereinzugsgebiet nachteilig beeinflussen können, unterrichten. Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 die für Trinkwasser zuständige Behörde.
- Zu 2.: Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwEGV und § 16 Absatz 4 Satz 1 TrinkwEGV unterrichtet die Betreiberin oder der Betreiber die zuständige Behörde nach Aufforderung über bestimmte Untersuchungsergebnisse. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 TrinkwEGV kann die zuständige Behörde die Betreiberin oder den Betreiber verpflichten, die Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV zu ergänzen und richtigzustellen.
- Zu 3.: Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 12. November 2025 elektronisch zu übermitteln. Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 TrinkwEGV hat die Betreiberin oder der Betreiber die Dokumentation erstmals bis zum 12. Juli 2030 und danach alle sechs Jahre zu aktualisieren.

Abschnitt 3 – Prüfung der Dokumentation

8 Bausteine der Dokumentation und Mindestanforderungen

Gemäß § 12 Absatz 4 TrinkwEGV prüft die zuständige Behörde, ob die Angaben in der Dokumentation nach § 12 Absatz 1 TrinkwEGV vollständig und plausibel sind und ob sie auf Grundlage der bei der zuständigen Behörde vorhandenen Ortskenntnis den Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet und der Wassergewinnungsanlage entsprechen. Ist dies nicht der Fall, müssen Angaben durch die Betreiberinnen und Betreiber ergänzt oder richtiggestellt werden. Die zuständige Behörde leitet die Dokumentation und ihre Aktualisierungen an das Gesundheitsamt weiter (siehe auch Abbildung 2). Auf diese Weise wird der erforderliche Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde, dem Gesundheitsamt und der Betreiberin bzw. dem Betreiber gewährleistet.

Die Inhalte der Dokumentation sollten transparent und fachlich nachvollziehbar ablesen lassen, welche Risiken im Trinkwassereinzugsgebiet bestehen und inwieweit diese für das Oberflächenwasser, Grundwasser oder Rohwasser relevant sind. Sowohl die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets als auch die Ergebnisse des Untersuchungsprogramms der Betreiberinnen und Betreiber müssen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die aktuelle und auch zukünftige Situation der Trinkwassergewinnung bzw. deren Risiken nachvollziehbar und objektiv beurteilen zu können. Anschließend an diese Beurteilung sind RMM durch die zuständige Behörde festzulegen, falls dies auf Grundlage der Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets oder anhand der Untersuchungsergebnisse angezeigt ist.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) thematisiert in ihrer Publikation "A practical guide to auditing water safety plans" (WHO 2015) die Prüfung eines Risikomanagements. Diese wird als unabhängige und systematische Prüfung definiert um zu bestätigen, dass das Risikomanagement vollständig ist, adäquat umgesetzt wird und effektiv ist. Es wird empfohlen, eine Liste von Fragen und Kriterien für diese Prüfung zur Verfügung zu stellen sowie im Rahmen der externen Prüfung eine Vor-Ort Begehung durchzuführen. Solche Listen finden sich zur Überprüfung der Vollständigkeit und Plausibilität in den Kapiteln 10.1 und 10.2.

Die Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber umfasst drei wesentliche Bausteine: Erstens die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets, zweitens die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und drittens das Untersuchungsprogramm. Diese Bausteine greifen ineinander bzw. bauen aufeinander auf. Ihre Inhalte werden über die Anforderungskataloge der Dokumentation (siehe Anlagen Nr. 2, 3 und 4) definiert. Diese Anforderungen dienen als Mindestkriterium für die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Gemäß § 3 Absatz 2 TrinkwEGV sind die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 und das Risikomanagement nach Absatz 1 Satz 3 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) durchzuführen. Das DVGW-Merkblatt W 1004 "Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung" (DVGW 2024) führt dazu aus, dass die maßgebliche Norm in diesem Zusammenhang die – bereits in den Erwägungsgründen der TW-RL erwähnte – DIN EN 15975-2 "Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement –

Teil 2: Risikomanagement" (DIN 2013) ist, welche wiederum für die Wasserversorgung in Deutschland durch das DVGW-Merkblatt W 1001 "Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risiko- und Krisenmanagement" (DVGW 2020) und die DVGW-Information Wasser Nr. 105 "Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung" (DVGW 2021) weiter konkretisiert wird. Die Informationen aus dem technischen Regelwerk werden in dieser Vollzugshilfe nicht im Detail wiedergegeben, diese helfen jedoch den zuständigen Behörden bei der Prüfung der Dokumentation.

8.1 Baustein 1 – Anforderungen an die Dokumentation der Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets

Die Informationen zur Wassergewinnungsanlage geben Einblick in die Größe und Versorgungsleistung der Anlage. Diese zeigen aber auch die räumliche Ausdehnung und Schwankungsbreite des hydraulischen Einflusses der Wasserförderung auf. Damit dient die Charakterisierung der naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere der hydrochemischen, geomorphologischen, geologischen, bodenkundlichen, hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse des Einzugsgebiets dazu, die Vulnerabilität des Oberflächen- und Grundwassers gegenüber diffusen und punktuellen Einträgen von trinkwasserrelevanten Stoffen und Krankheitserregern im Trinkwassereinzugsgebiet einschätzen zu können.

Weiterhin soll aufgezeigt werden, inwieweit die unterschiedlichen Flächennutzungen bzw. Flächenbeanspruchungen (bspw. Siedlungen, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Altlasten, Waldschäden) einen Einfluss auf die Qualität des Rohwassers für die Trinkwassergewinnung haben können. Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets ist wichtige Voraussetzung, um Kenntnis über Transferpfade und -geschwindigkeiten sowie dem Retentionsverhalten zu erlangen bzw. diese abschätzen zu können.

Die Erfassung potenzieller und tatsächlicher punktueller und diffuser Einträge erfolgt in erster Linie über die Kartierung, Beschreibung und Kategorisierung der Nutzungsverhältnisse für folgende Sektoren:

- Industrie und Gewerbe
- Siedlung und Verkehr
- Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
- Abfallentsorgung und Deponien
- Altlasten
- Eingriffe in den Untergrund
- Landwirtschaft und Gartenbau
- Wald und Forstwirtschaft
- sonstige Nutzungen
- naturräumliche Einflüsse

Die Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete stellt damit die Grundlage zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7 TrinkwEGV dar. Dahingehend ist eine Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets der erste Schritt und essenziell für alle folgenden Schritte. Die Bestimmung und Abgrenzung haben entsprechend der a.a.R.d.T. zu erfolgen.

Um der engen Frist im ersten Zyklus bis zum 12. November 2025 Rechnung zu tragen, ist in Anlage 1 eine Hilfestellung enthalten, in welcher Empfehlungen zum einfachen und praktikablen Vorgehen beim Festlegen der Trinkwassereinzugsgebiete unter Berücksichtigung bereits vorliegender Informationen gegeben und vorgeschlagen werden. Sie bietet unter anderem einen sehr einfachen Ansatz zur Bestimmung eines (vorläufigen) Trinkwassereinzugsgebiets für den ersten Zyklus vor allem für Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Wassergewinnungsanlagen.

Die Anforderungen an die Dokumentation zur Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets sind in Anlage 2 enthalten. Hier sind die Mindestanforderungen nach TrinkwEGV als solche gekennzeichnet. Zusätzlich sind optionale, für den Vollzug hilfreiche Informationen aufgeführt. Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung der Dokumentation einen gewissen Spielraum bezüglich des zu fordernden Detaillierungsgrads und des Umfangs der Dokumentation.

8.2 Baustein 2 – Anforderungen an die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

In diesem Kapitel werden Kriterien formuliert, nach denen eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung geprüft und aus Sicht der Behörde hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Plausibilität bewertet werden kann. Aus der Prüfung der Kriterien ergibt sich die Einschätzung der Behörden, ob die Umsetzung den a.a.R.d.T. entspricht, d. h. ob die wesentlichen Gefährdungen und Gefährdungsereignisse erfasst und bewertet und Risiken entsprechend priorisiert wurden. Anlage 3 dient den zuständigen Behörden hierfür als Hilfestellung. Es wird geprüft, in welchen Bereichen Kenntnislücken existieren und welche Handlungsbedarfe sich daraus ableiten lassen. Weiterhin wird geprüft, ob die vorhandenen und ggf. vorgeschlagenen RMM ausreichend sind, um die Zielsetzung und Umsetzung der TrinkwEGV zu erreichen.

Die Gefährdungsanalyse baut auf den Erkenntnissen aus der Trinkwassereinzugsgebietsbeschreibung sowie auf den Informationen der im Rahmen der Rohwasser- und Einzugsgebietsüberwachung bereits identifizierten Gefährdungen auf. Die Art der Nutzung und der naturräumlichen Einflüsse zeigen auf, ob Gefährdungsträger vorhanden sind und dadurch ein Gefährdungsereignis eintreten könnte. Die Gefährdungsanalyse ist die Grundlage, um im nächsten Schritt abzuschätzen, ob und in welchem Ausmaß durch Nutzungen und Einfluss naturräumlicher Gegebenheiten im Einzugsgebiet Risiken für die Gewinnung von Trinkwasser bestehen.

In Anlehnung an das Water Safety Plan (WSP)-Konzept der WHO (UBA & TZW 2018) sind Gefährdungen in der TrinkwEGV (§§ 1 und 2 TrinkwEGV) definiert. Bei der Gefährdungsanalyse werden diejenigen Gefährdungen identifiziert, die im jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiet auftreten können, und in Kombination mit den möglichen

Gefährdungsereignissen betrachtet, die Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführen können. Für die im jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiet vorkommenden Sektoren sind hierzu die möglichen Gefährdungsereignisse und Gefährdungen zu identifizieren.

Die Beschreibung der Gefährdungsträger, Gefährdungsereignisse und Gefährdungen umfasst grundsätzlich zwei Bereiche: die Erfassung und Beschreibung möglicher Eintragsquellen von Stoffen und Krankheitserregern sowie die Datenanalyse (Auswertung von Messungen entlang des Gewinnungspfads für Trinkwasser). Eine Unterstützung bei der Erstellung und Prüfung der Gefährdungsanalyse stellt Anlage 3.1 dar.

Für die Analyse und die Bewertung des Ausgangsrisikos werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß von Gefährdungsereignissen und Gefährdungen ermittelt und das jeweilige Risiko durch die Kombination dieser beiden Parameter abgeschätzt. Wichtig ist, insbesondere für die Nachvollziehbarkeit seitens der zuständigen Behörden, dass das bewertete Gefährdungsereignis auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten möglichst genau beschrieben wird sowie die Erwägungsgründe für die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß dokumentiert werden.

Anschließend ist das Rohwasserrisiko zu bestimmen. Dazu wird die natürliche Schutzwirkung des Trinkwassereinzugsgebiets einbezogen und bewertet. Die natürliche "horizontale" und "vertikale" Schutzwirkung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die Prozesse infolge der örtlichen Geologie und / oder Standorteigenschaften (z. B. Rückhalt, Abbau, Retardation, Verdünnung), die die Verschmutzungsempfindlichkeit (oder Vulnerabilität) des Rohwassers gegenüber Gefährdungen aus dem Trinkwassereinzugsgebiet bestimmen. Dieser Schutzwirkung kann bspw. ein Faktor zur Risikominderung von 0 – 1 zugewiesen werden. Anlage 3.2 stellt eine Hilfestellung bei der Erstellung und Prüfung der Risikoabschätzung dar und formuliert Mindestanforderungen.

8.3 Baustein 3 – Anforderung an das Untersuchungsprogramm und Untersuchung auf relevante Parameter

Das Untersuchungsprogramm nach § 9 TrinkwEGV bildet den dritten Baustein des risikobasierten Ansatzes der TrinkwEGV. Ergänzend zur Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung liefert das Untersuchungsprogramm zusätzliche Hinweise auf mögliche Einträge von Stoffen und Krankheitserregern im Trinkwassereinzugsgebiet. Die Untersuchung der Matrizes Oberflächenwasser und Grundwasser kann als ergänzende Maßnahme zur Risikoidentifikation und Maßnahmenkontrolle, aber auch als Frühwarnsystem im Einzugsgebiet dienen. Es soll insbesondere lokal überwachungsrelevante mobile, persistente und toxische Stoffe sowie Krankheitserreger möglichst frühzeitig erfassen.

Das Untersuchungsprogramm dient auch dazu, bereits bekannte Risiken und Gefährdungen genauer zu betrachten und diese hinsichtlich ihrer Trendentwicklung und ihres künftigen Einflusses auf die Roh- und Trinkwasserqualität besser einschätzen zu können. Zudem kann es auch genutzt werden, um die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen zu überprüfen, Anpassungen an diesen vorzunehmen und langfristige stoffliche

Entwicklungen zu beobachten. Durch regelmäßige Untersuchungen soll dokumentiert werden, ob und in welchem Ausmaß erhöhte Konzentrationen und/oder Grenzwert- überschreitungen bestimmter Stoffe auftreten, wie diese sich über die Zeit verändern und welche Relevanz sie für die Trinkwassergewinnung haben. Somit kann die Erwartbarkeit von zukünftigen Einträgen in das Roh- und Trinkwasser besser abgeschätzt werden.

Als grundsätzliches Bewertungskriterium des Untersuchungsprogramms gilt, dass Risiken und Gefährdungen frühzeitig sichtbar gemacht werden, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen und Schäden vermeiden oder zumindest minimieren zu können. Gemäß TrinkwEGV haben die Betreiberinnen und Betreiber ein Untersuchungsprogramm aufzustellen, welches die folgenden Angaben enthält:

- zu untersuchende Parameter Es sind lokal relevante Parameter auszuwählen und zu untersuchen, bei deren Vorkommen die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann und die als überwachungsrelevant angesehen werden.
- **zu untersuchende Matrix** Die zu untersuchende Matrix ist festzulegen. Es sind die Matrizes Grundwasser, Oberflächenwasser oder beide oder Rohwasser zu untersuchen. Das "oder" ist hier als "einschließendes oder" zu verstehen, d. h. es können auch mehrere Matrizes gleichzeitig betrachtet werden.
- Untersuchungsintervalle Es sind Untersuchungsintervalle für die zu untersuchenden Parameter festzulegen, wobei je nach Stoffeintragspfad eine differenzierte Intervallauswahl sinnvoll sein kann.
- Ort oder Orte der Probennahme/Messung Es sind der Ort bzw. die Orte für die Probennahme festzulegen.

Die TrinkwEGV legt die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Untersuchungen nicht konkret fest, enthält allerdings in § 9 Absatz 2 – 4 TrinkwEGV allgemeine Vorgaben für die Gestaltung des Untersuchungsprogramms. Für das Untersuchungsprogramm des ersten Berichtszyklus sind insbesondere bisherige Untersuchungen zu berücksichtigen, welche die Betreiberinnen und Betreiber im Zuge der TrinkwV, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach wasserrechtlichen Zulassungen bereits durchführen. Soweit eine behördliche Überwachung des Grund- und Oberflächenwassers an Messstellen im Trinkwassereinzugsgebiet erfolgt, sind diese Daten miteinzubeziehen und durch die zuständige Behörde bereitzustellen.

Anlage 4 enthält Hinweise für die Dokumentation des Untersuchungsprogramms und für die Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungsergebnisse, welche nach § 12 TrinkwEGV mit der Dokumentation zu berichten sind.

Beurteilung über die Relevanz eines Parameters

Die Betreiberinnen und Betreiber untersuchen das Grund- oder Oberflächenwasser, oder beides, oder das Rohwasser auf lokal relevante Parameter, welche sich aus den identifizierten Gefährdungen, der Risikoabschätzung und lokalen Gegebenheiten ergeben. Dabei sind diejenigen Parameter zu untersuchen, bei deren Vorkommen die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann und die damit als überwachungsrelevant angesehen werden müssen.

Als überwachungsrelevant gelten alle im jeweiligen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage auftretenden Krankheitserreger und Stoffe, die aufgrund ihrer biologischen, chemischen, physikalischen oder radiologischen Eigenschaften, durch ihr Vorkommen und ihre Konzentration im Oberflächen- und Grundwasser sowie im Rohwasser im Hinblick auf den Gebrauch als Trinkwasser die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können. Ein Stoff oder eine Stoffgruppe ist also dann überwachungsrelevant, wenn er aufgrund der identifizierten Gefährdungsereignisse im Wasser vorkommen kann, aber auch wenn aus bereits erfolgten Messungen erhöhte Konzentrationen oder steigende Trends vorliegen. Die Verordnung bleibt dabei unspezifisch und macht keine Vorgaben hinsichtlich anzuwendender Trendanalyse, statistischer Signifikanz und der notwendigen Menge an Messwerten. Vor diesem Hintergrund wird für Grundwasseruntersuchungen eine Trendbetrachtung gemäß den gängigen Verfahren nach Grundwasserverordnung (GrwV) empfohlen. Die Verwendung des Mann-Kendall-Tests oder der linearen Regression richten sich dabei nach der verfügbaren Menge an Messwerten. Für Oberflächengewässer kann auf das LAWA-AO Arbeitspapier IV.2 "Empfehlung zur langfristigen Trendermittlung nach der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern" zurückgegriffen werden (LAWA 2016).

Hinsichtlich der Einschätzung der gesundheitsschädlichen Wirkung von Parametern können die zuständigen Behörden Informationen bei den Gesundheitsämtern und anderen Fachbehörden erfragen. Konkret wird die Einplanung eines direkten und regelmäßigen Austausches mit den Umweltämtern und den Gesundheitsämtern empfohlen. Hier können insbesondere die Ergebnisse aus der Trinkwasseranalyse wertvolle Hinweise hinsichtlich der Risiken im Einzugsgebiet und der vorgelegten Untersuchungsergebnisse und -programme liefern.

Weiterhin können für Betreiberinnen und Betreiber Stoffe überwachungsrelevant sein, die zu einem erhöhten Aufwand in der Trinkwasseraufbereitung führen können.

Parameterlisten

Für die Auswahl der lokal relevanten Parameter für das Untersuchungsprogramm sind nachfolgende Vorgaben gemäß § 8 Absatz 3 und 4 TrinkwEGV zu berücksichtigen:

- Stoffgruppe 1 chemische Parameter nach Anlage 2 der TrinkwV. Die den jeweiligen Parametern zugeordneten Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen, sind zu beachten und beinhalten Untersuchungserfordernisse und nähere Erläuterungen.
 - Für Microcystine ist für das Untersuchungsprogramm der Matrix Oberflächenwasser / Rohwasser während der Vegetationsperiode das Vorkommen potenziell toxischer Cyanobakterien und ggf. ihrer Toxine zu berücksichtigen. Zur Planung von Untersuchungen bezüglich des möglichen Vorkommens von Cyanotoxinen können die Empfehlungen des Umweltbundesamts (UBA 2025) dienen.
- Stoffgruppe 2 identifizierte Parameter im Zuge der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7 TrinkwEGV, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Natürlich vorkommende Stoffe sind zu berücksichtigen.

- **Stoffgruppe 3** Stoffe und Verbindungen der EU-Beobachtungsliste², die in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 13 Absatz 8 der TW-RL aufgeführt sind (Stand Mai 2025: 17-ß-Estradiol und Nonylphenol).
- Stoffgruppe 4 mikrobiologische Parameter nach Anlage 1 TrinkwV und allgemeine mikrobiologische Parameter nach Anlage 3 Teil I der TrinkwV sowie somatische Coliphagen.
- Stoffgruppe 5 nicht relevante Metaboliten von Pestiziden, aufgeführt in der vom Umweltbundesamt zu veröffentlichenden Empfehlung nach § 18 Satz 1 TrinkwEGV.
- Stoffgruppe 6 Parameter, deren Toxizität sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren erhöhen kann, in einem Ausmaß, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist.
- **Stoffgruppe 7** Stoffe und Stoffgruppen aus Anlage 2 der GrwV. Diese sind für die Matrix Grundwasser relevant.
- Stoffgruppe 8 Stoffe und Stoffgruppen aus der Oberflächengewässerverordnung (OGewV,2020). Hierbei sind für die Matrix Oberflächenwasser ggf. a) prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe aus Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 und 9 der OGewV und b.) flussgebietsspezifische Schadstoffe aus Anlage 6 der OGewV relevant.

Die Untersuchungen des Grund-, Oberflächen- sowie des Rohwassers auf relevante Parameter gemäß dem Untersuchungsprogramm sind nach § 11 TrinkwEGV von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen. Sofern die Betreiberinnen und Betreiber über eine akkreditierte Untersuchungsstelle verfügen, kann diese genutzt werden. Die Unparteilichkeit der Untersuchungsstelle wird im Rahmen der Akkreditierung sichergestellt. Die Probennahme nach § 11 Satz 2 TrinkwEGV muss nicht von akkreditierten Stellen vorgenommen werden, ist aber nach den a.a.R.d.T. durch geschultes Personal durchzuführen.

-

² Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0679

9 Fachkenntnisse

Als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse gemäß § 13 TrinkwEGV genügt i.d.R. die glaubhafte Versicherung der Betreiberin bzw. des Betreibers, die bspw. in der Dokumentation per Unterschrift der Geschäftsführung, der technischen Leitung oder der technischen Führungskraft erfolgen kann.

Verfügt die Betreiberin / der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (auch zu Teilaspekten) nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, ist das Personal zu qualifizieren oder entsprechend qualifiziertes externes Fachpersonal mit einschlägiger Fachkunde hinzuzuziehen. Dies sollte dokumentiert werden.

10 Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität

Im Zuge der Prüfung der Dokumentation sind durch die zuständige Behörde gemäß § 12 Absatz 4 TrinkwEGV die übermittelten Informationen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und mit den behördlichen Kenntnissen über das Trinkwassereinzugsgebiet abzugleichen. Die TrinkwEGV enthält dabei keine konkreten Vorgaben zum Detaillierungsgrad und zum Umfang der Prüfung. Grundlegende Kriterien für die prüfenden Behörden sind aber die durch die Verordnung vorgegebenen und in dieser Vollzugshilfe formulierten Mindestanforderungen (siehe Kapitel 8) sowie die Vorgaben aus den technischen Regelwerken. Nach diesen sind gemäß § 3 Absatz 2 TrinkwEGV sowohl die Bewertung als auch das Risikomanagement durchzuführen.

Die WHO (WHO 2015) gibt Hinweise zur Prüfung der Dokumentation von Wassersicherheitsplänen und schlägt die folgenden Leitfragen im Rahmen einer externen Prüfung vor:

- Ist die Dokumentation vollständig, klar und logisch?
- Stimmen die beobachteten Bedingungen und der gemachte Fortschritt mit der Dokumentation überein?

Auf dieser Grundlage sollten die zuständigen Behörden die Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV systematisch auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Um diesen Prozess zu unterstützen, werden den zuständigen Behörden mittels Checklisten im Folgenden konkrete Kriterien zur inhaltlichen Prüfung der eingereichten Dokumentationen an die Hand gegeben.

10.1 Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit

Die folgende Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit fasst übersichtlich zusammen, welche wesentlichen Inhalte in den jeweiligen Teilen der Dokumentation vorhanden sein sollen. Sie kann den zuständigen Behörden als Orientierung dienen. Wird eine Frage mit "Nein" beantwortet, können Anhaltspunkte für eine erforderliche Nachforderung vorliegen. Fragen, die nur für spezielle Fälle zutreffend sind, werden mit dem Zusatz "Optional" kenntlich gemacht.

Für die Aktualisierung der Dokumentation in den nachfolgenden Berichtszyklen sind die Änderungen gegenüber den vorherigen Berichtszyklen zu beachten.

Tabelle 3: Checkliste für die zuständige Behörde gemäß den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwEGV – Prüfung der Vollständigkeit der übermittelten Dokumentation

Vollständigkeitsprüfung			
Trinkwassereinzugsgebiet	Bezeichnung		
Zuständige Person für Wassergewinnungsanlage	Benennung		
Berichtszyklus	Jahresspanne		
	Ja	Nein	Bemerkung
Wurde die (aktualisierte) Dokumentation gemäß § 12 TrinkwEGV fristgerecht elektronisch übermittelt?			
Bestimmung und Beschreibung Trinkwassereinzugsgeb	iet gem.	§ 6 Trin	kwEGV
Erfolgte die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets (EG)?			
Liegt die Kartierung betroffener Trinkwasserschutzgebiete vor?			
Liegen die Beschreibung und die Georeferenzierung aller Entnahmestellen der Betreiberin / des Betreibers im EG vor?			
Erfolgte die Beschreibung der Flächennutzung im EG?			
In Trinkwassereinzugsgebieten von Oberflächengewässern: Erfolgte die Beschreibung der Abflussprozesse im EG?			
Bei Grundwasserfassungen: Erfolgte die Beschreibung der Neubildungsprozesse im EG?			
Wurden die Informationen der LAWA-Vollzugshilfe zur TrinkwEGV bzgl. der Anforderungen Beschreibung des Einzugsgebiets gem. Anlage 2 angegeben?			
Bei Trinkwassertalsperren: Liegt eine Beschreibung des Gewässers (z. B. Tiefe, Vorsperren, Verweildauer des Wassers) vor?			
Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gem. § 7 TrinkwEGV			
Wurden hierfür die zur Verfügung gestellten Informationen verwendet?			

Vollständigkeitsprüfung	
Liegen die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des EG vollständig vor?	
Sind alle Sektoren gem. Hilfestellung Gefährdungsanalyse (Anlage 3.1) auf Relevanz betrachtet worden?	
Wurden für die identifizierten Gefährdungsereignisse und Gefährdungen die Risiken abgeschätzt?	
Erfolgte eine Dokumentation der Ergebnisse?	
Untersuchungsprogramm gem. § 9 TrinkwEGV	
Wurde das Untersuchungsprogramm nach § 9 TrinkwEGV mit den erforderlichen Angaben der Mindestanforderungen Untersuchungsprogramm (Anlage 4) übermittelt?	
Untersuchungen gem. §§ 8 und 9 TrinkwEGV	
Liegt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9 TrinkwEGV mit den erforderlichen Angaben der Anlage 4 vor?	
Umfasst diese Zusammenfassung mindestens Daten für den aktuellen Berichtszyklus (für den ersten Zyklus Daten ab dem 12. Dezember 2023)?	
Anpassung Untersuchungsprogramm gem. § 16 Absatz	1 bis 3 TrinkwEGV
Wurde ein Vorschlag formuliert, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 TrinkwEGV angepasst werden sollte?	
Angaben zu Risikomanagementmaßnahmen (RMM) ger	m. § 12 TrinkwEGV
Wurden Angaben zu von der Betreiberin oder dem Betreiber ggf. bereits durchgeführten RMM und ihren Auswirkungen übermittelt?	
Optional: Wurden erforderliche RMM bzw. die Anpassung bereits getroffener RMM vorgeschlagen?	
Notwendige Fachkenntnisse gem. § 13 TrinkwEGV	
Wurde glaubhaft versichert, dass die Anforderungen an die Fachkenntnisse gem. § 13 TrinkwEGV eingehalten wurden?	
Ergebnis	
Ist die Dokumentation vollständig?	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

10.2 Checkliste zur Prüfung der Plausibilität

Die folgende Checkliste zur Plausibilität benennt Kriterien bzw. fragt nach relevanten Aspekten anhand derer die wesentlichen Inhalte und Sachverhalte in den jeweiligen Teilen der Dokumentation. Wird eine Frage mit "Nein" beantwortet, liegen Anhaltspunkte für eine erforderliche Nachbearbeitung vor.

Für die Aktualisierung der Dokumentation in den nachfolgenden Berichtszyklen sind die Änderungen gegenüber den vorherigen Berichtszyklen zu beachten. Die Checkliste soll die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Dokumentation unterstützen.

Tabelle 4: Checkliste für die zuständige Behörde gemäß den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 TrinkwEGV – Prüfung der Plausibilität

Plausibilitätsprüfung			
Trinkwassereinzugsgebiet	Bezeichnung		
Zuständige Person für Wassergewinnungsanlage	Benennung		
Berichtszyklus	Jahresspanne		
	Ja	Nein	Bemerkung
Optional: Haben Abstimmungen zwischen Betreiberin / Betreiber und zuständiger Behörde im Vorfeld stattgefunden?			
Bestimmung und Beschreibung Trinkwassereinzugsgebiet gem. § 6 TrinkwEGV			
Sind die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets (EG) plausibel?			
Wurde das EG unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen bestimmt?			
Wurden durch die zuständige Behörde bzgl. der Abgrenzung der Trinkwassereinzugsgebiete abweichende Festlegungen gem. § 6 TrinkwEGV getroffen?			
Basiert die Bestimmung des EG auf einem festgesetzten oder in Planung befindlichen Trinkwasserschutzgebiet bzw. aus der Abgrenzung aus dem Wasserschutzgebietsverfahren?			
War eine vereinfachte Abgrenzung des EG gem. Anlage C der Anlage 1 notwendig, da zuvor kein EG abgegrenzt wurde und wurde diese vorgenommen?			
Ist die Kartierung der betroffenen Trinkwasserschutzgebiete nachvollziehbar und aktuell?			
Sind die Beschreibung und die Georeferenzierung aller Entnahmestellen der Betreiberin / des Betreibers im EG plausibel?			

- 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	
Plausibilitätsprüfung	
Weist die Beschreibung der Entnahmestellen der in Anlage 2 der Vollzugshilfe und DVGW W 1004, Tabelle 1, aufgeführten Aspekte (u. a. Name / Bezeichnung, Koordinaten, Art der Entnahmestelle, wasserrechtlich gestattete Jahresentnahmemenge der Gewinnung, Entnahmehorizont / GW-Leiter und Lage Filterstrecke, durchschnittlicher Anteil Uferfiltrat / künstliche GW-Anreicherung, bei Oberflächenwasser: Art Entnahmestelle, Entnahmetiefe und deren Steuerbarkeit, Art des Gewässers) Inkonsistenzen auf?	
Ab dem 12. Juli 2030: Ist die Beschreibung des EG aktuell? Wurde die Dokumentation auf Aktualität überprüft?	
Fand im Rahmen der Erstellung der Beschreibung des EG eine Begehung / Befahrung statt?	
Ist die Beschreibung der Flächennutzung im EG plausibel?	
Entspricht die Beschreibung der Flächennutzung im EG den Informationen, die der zuständigen Behörde vorliegen?	
Wurden mögliche zu schließende Informationslücken klar benannt?	
Bei Oberflächengewässern: Ist die Beschreibung der Abflussprozesse im EG plausibel?	
Bei Grundwasserfassungen: Ist die Beschreibung der Neubildungsprozesse im EG plausibel?	
Bei Grundwasserfassungen: Sind die hydrogeologischen, -chemischen und geohydraulischen Verhältnisse ausreichend beschrieben? Sind Informationen zu Neubildung, Zusickerung, evtl. Grundwasserfließrichtung, Durchlässigkeit, Überdeckung etc. berücksichtigt?	
Bei Trinkwassertalsperren: Sind die limnologischen Verhältnisse ausreichend beschrieben. Liegen Angaben zur technischen Ausrüstung (z. B. Entnahmehorizonte) und zur Struktur (Volumen, Tiefe, Ausbaugrad) vor?	
Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gem. § 7	7 TrinkwEGV
Wurden mögliche zu schließende Informationslücken klar benannt?	
Sind die bewerteten Gefährdungsereignisse hinreichend genau beschrieben?	
Sind die daraus resultierenden und benannten Gefährdungen (Stoffe) passend/plausibel?	

Plausibilitätsprüfung	
Bezieht die Gefährdungsanalyse die eigenen sowie die Erfahrungen anderer Anlagenbetreiberinnen / -betreiber ein und berücksichtigt sie die Identifizierung von vormals eingetretenen Gefährdungen und Gefährdungsereignissen? Dies berücksichtigt z. B. auch Unterrichtungen nach §10 Absatz 1 TrinkwEGV und §14 Absatz 1 TrinkwEGV.	
Wurden Definitionen für Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß festgelegt? Wurde ein einheitliches Verfahren für die Analyse gewählt?	
Sind die Erwägungsgründe für die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß plausibel dokumentiert und plausibel?	
Wurde die Schutzwirkung des EG und/oder die Vulnerabilität des Rohwassers sinnvoll abgeleitet und berücksichtigt?	
Wurden bereits getroffene Maßnahmen zur Risikobeherrschung berücksichtigt?	
Wurden für Maßnahmen, die durch die Betreiberin / Betreiber getroffen wurden, deren Eignung validiert und deren Wirksamkeit überwacht?	
Wurden das Ausgangsrisiko, das Rohwasserrisiko und das Restrisiko abgeschätzt?	
Sind die möglichen Nutzungen, Handlungen und Anlagen, aus denen Gefährdungsereignisse im EG hervorgehen können, im Hinblick auf die Lage verortet?	
Sind Erkenntnisse aus Ortsbegehungen berücksichtigt? Wurden diese dokumentiert?	
Wurden Ergebnisse aus Trinkwasseranalysen als Datenquelle berücksichtigt? Wurden Ergebnisse aus weiteren Untersuchungen beispielsweise des Rohwassers berücksichtigt?	
Sind basierend auf der Gefährdungsanalyse die Risiken plausibel abgeschätzt und priorisiert?	
Können Risikomanagementmaßnahmen (RMM) basierend auf der Risikoabschätzung sinnvoll abgeleitet werden?	
Untersuchungsprogramm gem. § 9 TrinkwEGV	
Sind die ausgewählten Parameter (§ 8 Absatz 2 bis 4 TrinkwEGV) für das EG überwachungsrelevant?	
Wurden Parameter gemäß den identifizierten Gefährdungen, Gefährdungsereignissen, Risiken und bereits vorliegenden Untersuchungsergebnissen sinnvoll festgelegt?	
Sind die Untersuchungsintervalle sinnvoll festgelegt?	
Ist die zu untersuchende Matrix nachvollziehbar?	

- 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11			
Plausibilitätsprüfung			
Sind die Orte der Probennahme und Messungen sinnvoll festgelegt?			
Gab es besondere Vorkommnisse, Trends?			
Wurden Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen und Grenzwertüberschreitungen berücksichtigt?			
Untersuchungen gem. §§ 8 und 9 TrinkwEGV			
Ist die Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen gem. §§ 8 und 9 TrinkwEGV nachvollziehbar?			
Anpassung Untersuchungsprogramm gem. § 16 Absat	: 1 bis 3 TrinkwE	-GV	
Optional: Ist der Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsprogramms gem. § 16 Absatz 1 bis 3 TrinkwEGV nachvollziehbar dargestellt und plausibel?			
Risikomanagementmaßnahmen (RMM) gem. § 12 TrinkwEGV			
Optional: Sind die vorgeschlagenen RMM nachvollziehbar dargestellt und plausibel?			
Falls RMM vorgeschlagen wurden: Erfolgte die Auswahl der vorgeschlagenen RMM auf Grundlage der Priorisierung der identifizierten Risiken?			
Optional: Wurde die Anpassung bereits getroffener RMM begründet vorgeschlagen?			
Ergebnis			
Ist die Dokumentation plausibel?			
Entsprechen die Schilderungen den Gegebenheiten im EG (Grundlage: Ortskenntnis sowie vorhandene Daten der zuständigen Behörde)?			

11 Erweiterte Plausibilitätsprüfung und Nachforderungen

Die in diesem Kapitel dargestellte Einordnung in Fallvarianten ist optional und soll als Hilfestellung zur Prüfung und Beurteilung eingehender Dokumentationen dienen. Die dargestellte Herangehensweise kann die bereits in Kapitel 10 erörterten, gemäß § 12 Absatz 4 TrinkwEGV durchzuführenden Prüfschritte unterstützen. Gleichzeitig können anhand dieser Vorgehensweise bereits erste Grundlagen für RMM abgeleitet werden.

Im Kapitel 8 werden die Anforderungen an die drei Bausteine der Dokumentation formuliert und mit Hilfe der dort genannten Anlagen konkretisiert. Die Checklisten im Kapitel 10 geben den zuständigen Behörden eine tabellarische Übersicht an die Hand, mit deren Hilfe sie die Dokumentation auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen können. Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, wie sie in Kapitel 10 beschrieben werden, bedeuten zwar, dass der Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwEGV nachgekommen wurde, jedoch noch nicht zwangsläufig, dass Risikoabschätzung und Untersuchungsergebnisse in allen Bereichen zueinander passen, also widerspruchsfrei sind. Eine ausreichende Widerspruchsfreiheit ist jedoch die Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Ableitung und Festlegung von RMM durch die zuständigen Behörden.

Es sollte daher in einem weiteren Schritt die Widerspruchsfreiheit der Dokumentationsinhalte der Betreiberin / des Betreibers geprüft werden. Als Abschluss der Prüfung der Dokumentation erfolgt eine zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Dokumentation und es können Nachforderungen formuliert werden. Als Hilfestellung hierfür wird im Folgenden anhand von Fallvarianten abgeglichen, ob die Inhalte der Dokumentation (Beschreibung, Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung und Ergebnisse der Untersuchungen) übereinstimmen bzw. ob sich Widersprüche, Unstimmigkeiten und Fragen ergeben. Hieraus kann für jede Fallvariante ein Handlungsbedarf (Nachforderungen) zur Vervollständigung oder Plausibilisierung der Dokumentation abgeleitet werden.

Die zuständige Behörde prüft also, ob die Angaben in der Dokumentation vollständig und plausibel sind. Dazu gehört auch, ob die Bausteine bzw. Angaben widerspruchsfrei sind. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie die Betreiberin bzw. den Betreiber Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen, damit sie in die Lage versetzt wird, adäquate RMM vornehmen zu können.

Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung nach §12 Absatz 4 im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der vom Betreiber zu erstellenden Angaben den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus Rechnung zu tragen (siehe dazu auch die Begründung des Verordnungsgebers in der BR-Drs. 515/23 S. 43).

Grundlage der Prüfung ist die Annahme, dass als Ergebnis der Dokumentation die relevanten Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Risiken für die Trinkwassergewinnung erkannt und benannt werden. Im Idealfall ergibt die Prüfung und Beurteilung keine erheblichen Risiken (im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und den Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers) im Trinkwassereinzugsgebiet und es zeigen sich keine Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen. Plausibel erschiene es auch, wenn die analysierten Risiken sich in den Messergebnissen von Oberflächen, Grund-, Roh- und Trinkwasser widerspiegelten, und bereits adäquate Maßnahmen

ergriffen wurden. Die Dokumentation soll aber auch aufzeigen, ob und welche Gebiete im Trinkwassereinzugsgebiet bestimmte Risiken und Gefährdungsereignisse aufweisen, für die bisher noch keine geeigneten RMM existieren. Diese können ggf. durch geeignete RMM-Vorschläge ergänzt werden.

11.1 Fallvarianten und abzuleitender Handlungsbedarf

Es werden im Folgenden sechs Fallvarianten dargestellt, die sich im Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Behörde ergeben können. Jede Fallvariante ist gekennzeichnet durch eine bestimmte Kombination aus Risikoabschätzung und Untersuchungsergebnissen der Betreiberinnen und Betreiber. Die Risikoabschätzung und die Untersuchungsergebnisse resultieren aus der Dokumentation. Jede Fallvariante hat eine bestimmte Wertigkeit bzgl. der Aussagekraft der vorgelegten Dokumentation und des sich daraus ableitenden Handlungsbedarfs. Vor einer vertieften Prüfung kann die zuständige Behörde die Betreiberin bzw. den Betreiber bei festgestellten Widersprüchlichkeiten auffordern, die Dokumentation zu ergänzen und ggf. anzupassen.

Die Fallvariante 1 (sehr hohe Aussagekraft) ist gleichzusetzen mit einem sehr geringen Handlungsbedarf, der sich aus der Prüfung ableitet. Die Aussagekraft der Fallvariante 6 ist hingegen nicht gegeben, da keine aussagekräftigen Dokumente vorliegen, was gleichbedeutend ist mit einem sehr hohen Handlungsbedarf, der sich aus den Defiziten der Risikoabschätzung und des Untersuchungsprogramms ergibt.

Fallvariante 1:

Keine Widersprüchlichkeiten, sehr geringe oder keine Auffälligkeiten, geringer Handlungsbedarf, sehr hohe Aussagekraft der Dokumentation

- Keine Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen
- Keine Auffälligkeiten in der Risikoabschätzung
- Es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor

Handlungsbedarf:

- 1. Prüfung der Reduzierung des Untersuchungsprogramms
- 2. Kein weiterer Handlungsbedarf

Zeigt sich in der Dokumentation, dass es weder Auffälligkeiten (bspw. Grenzwertüberschreitungen) in den Untersuchungsergebnissen, noch in der Risikoabschätzung (bspw. keine Risiken mit Handlungsbedarf) gibt und wenn keine anderweitigen Erkenntnisse seitens der Behörden vorliegen, dann sind keine weiteren Handlungen erforderlich. Die zuständige Behörde kann jedoch prüfen, ob ausgewählte Parameter, Standorte, Matrizes in Zukunft nicht mehr untersucht werden müssen. Es ist zu beachten, dass eine Beendigung der Untersuchung von Parametern, die ohne eine Risikobewertung erfolgt, die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, die Überwachung – soweit erforderlich - fortzuführen (vgl. §16 Absatz 5 TrinkwEGV, siehe auch Kapitel 12).

Fallvariante 2:

Keine oder geringe Widersprüchlichkeiten, sehr geringe oder keine Auffälligkeiten, bedingter Handlungsbedarf, hohe Aussagekraft der Dokumentation

- Keine Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen
- Keine Auffälligkeiten in der Risikoabschätzung
- Es liegen im Nachgang der Risikoabschätzung behördlicherseits gegenteilige oder weiterführende Erkenntnisse vor

Handlungsbedarf:

- 1. Parameterspezifische Prüfung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung im Hinblick auf die gegenteiligen oder weiterführenden Erkenntnisse der Behörde
- 2. Spezifische Überprüfung / Anpassung des Untersuchungsprogramms hinsichtlich Standorten, Parametern und Matrizes
- 3. Prüfung der Analytik und möglichst der Probenahme
- 4. Abgleich Analytik Trinkwasser / Rohwasser / Grundwasser / Oberflächenwasser (Methodik, Bestimmungsgrenzen, Parametersätze)

Zeigt sich in der Dokumentation, dass es weder Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen, noch in der Risikoabschätzung gibt, jedoch anderweitige Erkenntnisse seitens der Behörden vorliegen, dann ist eine parameterspezifische Prüfung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung notwendig. Beziehen sich die Erkenntnisse bspw. auf behördlichen Überwachungsergebnissen, dann ist das Untersuchungsprogramm der Betreiberin / des Betreibers anzupassen (Standortauswahl, Matrizes, Parameter, Messintervalle). Außerdem ist die Analytik und Probenahme genauer zu betrachten. Die Anpassung des Untersuchungsprogramms soll einen Abgleich von Untersuchungsergebnissen aus den genutzten Matrizes beinhalten (Trinkwasser / Rohwasser / Grundwasser / Oberflächenwasser).

Fallvariante 3:

Widersprüchlichkeiten in der Überwachung, Auffälligkeiten, Handlungsbedarf, begrenzte Aussagekraft der Dokumentation

- Auffälligkeiten in der Risikoabschätzung
- Keine oder nur begrenzte Berücksichtigung im Untersuchungsprogramm
- Keine Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen

Handlungsbedarf:

- 1. Schließen von Informations- und Wissenslücken
- 2. Klärung der Diskrepanzen und Defizite
- 3. Prüfung der Untersuchungsergebnisse

- 4. Abgleich mit Untersuchungsergebnissen der Vorjahre und behördl. Daten
- 5. Prüfung der Analytik und Probenahme
- 6. Prüfung und Korrektur der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
- 7. Prüfung des Untersuchungsprogramms (Standorte, Messintervalle, Parameter, Analytik, Matrizes) auf Vollständigkeit

In der Fallvariante 3 wird abgeprüft, warum sich in der Risikoabschätzung Auffälligkeiten zeigen, sich diese aber nicht oder nur begrenzt in den Untersuchungsergebnissen abbilden. Dies kann darin begründet sein, dass sich Risiken (bisher noch) nicht im Rohwasser zeigen (Abbauverhalten, räumliche Distanz, Transportverhalten, Abwehrmaßnahmen, Konzentrationsabnahme etc.), jedoch in Zukunft noch bemerkbar machen können.

Daher besteht der erste Schritt der Beurteilung darin, ob die mit den aufgezeigten Risiken in Verbindung stehenden Parameter überhaupt Bestandteil des Untersuchungsprogramms sind und sich die analytischen Verfahren als ausreichend sensitiv erweisen. Es ist außerdem zu prüfen, ob der Ort der Probenahme und die ausgewählte Untersuchungsmatrix dem verorteten Risiko entsprechen. Es sind hierfür Ergebnisse aus den Vorjahren und behördlichen Untersuchungen hinzuzuziehen.

Werden auf diesem Weg keine Erklärungsansätze für die Unterschiede zwischen Risikoabschätzung und Untersuchungsergebnissen ermittelt, ist die Risikoabschätzung hinsichtlich der Auffälligkeiten nochmals genauer zu betrachten.

Zeigt sich, dass die Risiken als plausibel eingeschätzt wurden und dass die bisherigen Untersuchungen diesem Sachverhalt nicht ausreichend Rechnung tragen, dann folgt in der Konsequenz eine Anpassung des Untersuchungsprogramms (Standorte, Messintervalle, Parameter, Analytik, Matrizes).

Fallvariante 4:

Widersprüchlichkeiten in der Risikoabschätzung, Auffälligkeiten, Handlungsbedarf, begrenzte Aussagekraft der Dokumentation

- Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen
- · Diese finden sich nicht in der Risikoabschätzung wieder

Handlungsbedarf:

- 1. Prüfung der Untersuchungsergebnisse
- 2. Schließen von Informations- und Wissenslücken
- 3. Abgleich mit Ergebnissen der Vorjahre und behördlichen Daten
- 4. Prüfung der verfügbaren Daten und Informationen
- 5. Prüfung und Ergänzung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
- 6. Prüfung Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets
- 7. Ausweitung der Untersuchungen zur Identifizierung der Eintragspfade

In der Fallvariante 4 wird abgeprüft, warum die vorliegenden Untersuchungsergebnisse tatsächlich Auffälligkeiten zeigen und wenn ja, warum diese aber nicht in der Risikoabschätzung abgebildet werden. Treten bei den Untersuchungen einer Matrix (Trinkwasser, Rohwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser) Auffälligkeiten, bspw. in Form von Trends, Extremwerten, Überschreitungen auf, die sich nicht oder nur bedingt in anderen Matrizes oder in der Risikobewertung widerspiegeln, dann bedarf es einer genaueren Betrachtung der Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung und der Lage des Trinkwassereinzugsgebiets.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Untersuchungsergebnisse korrekt dargestellt sind, Fehler in der Datenerhebung und Analytik vorliegen und ob ähnliche Ergebnisse auch in den Vorjahren oder auch in anderen Untersuchungen (bspw. behördliche Überwachung) erkennbar sind. Es sollte zunächst ein Datenabgleich erfolgen.

Wenn die Untersuchungsergebnisse fachlich nachvollziehbar sind, dann erfolgt eine genauere Prüfung und Ergänzung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung hinsichtlich der auffälligen Parameter. Hier stellt sich die Frage nach der eigentlichen Ursache und einer Erklärung der Auffälligkeiten in den Untersuchungsergebnissen. Die für die Gefährdungsanalyse verwendeten Daten sollten auf Vollständigkeit geprüft werden. Darüber hinaus kann es je nach Parameter und Konzentration erforderlich sein, dass eine Identifizierung der Eintragspfade und Quellen erforderlich ist. Zusätzlich kann eine Erweiterung des Untersuchungsprogramms erforderlich sein. Dies wäre eine Grundlage zur Ableitung späterer RMM (Kapitel 13).

Sollte keine Eintragsfläche/-quelle identifiziert werden können, ist zu prüfen, ob eine solche außerhalb des bislang betrachteten Trinkwassereinzugsgebiets auftritt. Ist das der Fall, gilt es zusätzlich zu den zuvor stehenden Empfehlungen, die Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets zu überprüfen.

Fallvariante 5:

Keine Widersprüchlichkeiten, aber Auffälligkeiten, hoher Handlungsbedarf, hohe Aussagekraft der Dokumentation

- Auffälligkeiten in der Risikoabschätzung
- Auffälligkeiten in den Untersuchungen

Handlungsbedarf:

- 1. Prüfung, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erforderlich sind oder durchgeführt wurden (unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes)
- 2. Schließen von Informations- und Wissenslücken
- 3. Prüfung, ob seitens der Betreiberin / des Betreibers adäquate Maßnahmen vorgeschlagen wurden (Risikominimierung, Anpassung des Untersuchungsprogramms)
- 4. Prüfung des zeitlichen und räumlichen Auftretens der Auffälligkeiten.

- 5. Detailuntersuchung der Eintragspfade
- 6. Detailbetrachtung / Untersuchung von Emissionsquellen / Betrachtung der zukünftigen Entwicklung
- 7. Abgleich mit behördlichen Überwachungsdaten
- 8. Kommunizieren von Änderungsbedarf geltender Gesetze und Regelungen

In einem ersten Schritt sollte, unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes, geprüft werden, ob von den dokumentierten Auffälligkeiten eine akute Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht, und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden. Dann ist zunächst anhand der Dokumentation zu prüfen, welche Relevanz die genannten Auffälligkeiten hinsichtlich der Trinkwassergewinnung haben und ob hinsichtlich relevanter Auffälligkeiten adäquate Maßnahmen durch die Betreiberin bzw. den Betreiber vorgeschlagen wurden. Ungeachtet dessen sollte genauer analysiert werden, seit wann, wo und in welchem Umfang Auffälligkeiten auftreten, um dann im nächsten Schritt sowohl eine Detailbetrachtung der Eintragspfade, als auch möglicher Immissionsquellen vorzunehmen. Behördliche Überwachungsdaten sind hier zu berücksichtigen, ggf. müssen Sonderuntersuchungen veranlasst werden.

Darüber hinaus ist die zukünftige Entwicklung hinsichtlich der Trinkwassergewinnung genauer zu betrachten und es müssen zunächst nachsorgende Maßnahmen veranlasst und überwacht werden. Mittel- bis langfristig können behördliche Regeln und Gesetze angepasst werden, um vorbeugend zur Vermeidung oder Minimierung von Risiken aktiv zu werden.

Fallvariante 6:

Nicht prüfbar, sehr hoher Handlungsbedarf

- Es liegen keine Untersuchungsergebnisse vor und/oder
- Es liegt keine Risikoabschätzung vor

Handlungsbedarf:

- 1. Klärung der Ursachen für fehlende Unterlagen
- 2. Nachforderung eines Untersuchungsprogramms
- 3. Nachforderung einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

Sind die Dokumentation und die Untersuchungen so unvollständig und wenig plausibel, dass daraus keine sinnvollen Schlussfolgerungen und insbesondere Maßnahmen abgeleitet werden können, sollten die Ursachen mit den Betreiberinnen und Betreibern besprochen und geklärt werden. Dies kann sowohl in der Nachforderung eines Untersuchungsprogramms als auch in der Nachforderung einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung bestehen. Eine solche Nachforderung soll schnellstmöglich, zusätzlich und vor Einreichung der regulären Folgedokumentation erfolgen, um Risiken für die Trinkwassergewinnung zu minimieren.

11.2 Abschluss der Prüfung der Dokumentation

Der Abschluss der Dokumentationsprüfung besteht in einer Gesamtbeurteilung der Dokumentation durch die zuständige Behörde.

In die Gesamtbeurteilung fließt ein, ob die Angaben der Dokumentation nach Kapitel 10 vollständig und plausibel sind und den gestellten Anforderungen genügen. Dies kann durch die Checklisten (siehe Tabelle 3 und Tabelle 4) abgeprüft werden.

Das Ergebnis der Prüfung gemäß Kapitel 11.1, welche der Fallvarianten für diese Dokumentation zutrifft, ergänzt die Beurteilung hinsichtlich des Aufzeigens von möglichen Widersprüchen, offener Fragen und Handlungsfelder.

Die folgenden Leitfragen (siehe Tabelle 5) erlauben die Gesamtbeurteilung der vorgelegten Dokumentation.

Tabelle 5: Beurteilungskriterien und Leitfragen zur Gesamtbeurteilung der Dokumentation

Beurteilungskriterien	Freite	ĸt	
Welche Fallvariante ergibt sich aus der Do- kumentation?			
Welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?			
Welche Nachforderungen sind zu stellen?			
Leitfragen	Ja	Nein	Freitext
Sind die identifizierten Gefährdungen und Gefährdungsereignisse vollständig, nachvollziehbar und plausibel?			
Sind die Risikobewertungen vollständig, nachvollziehbar abgeschätzt und bewertet, sind diese plausibel?			
Passt das Untersuchungsprogramm zu den identifizierten Gefährdungen und bewerteten Risiken?			
Kommen im Trinkwassereinzugsgebiet Risi- ken vor, für die Risikomanagementmaßnah- men erforderlich sind?			

Nachforderungen dienen dazu, die Dokumentation so zu vervollständigen, dass eine aussagefähige Beurteilung und Ableitung von zielgerichteten Maßnahmen erfolgen kann.

Das Ergebnis der Beurteilung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Im Fazit eröffnet sich für die zuständige Behörde folgende Frage:

 In welchem Umfang ist die Wassergewinnungsanlage einzelnen Risiken hinsichtlich Erreichung der Zielsetzung gemäß § 1 TrinkwEGV ausgesetzt, die aktuell oder zukünftig die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen erfordern? In der Gesamtbeurteilung der Dokumentation nach § 12 TrinkwEGV der Betreiberinnen und Betreiber kann die Behörde somit aufzeigen, ob und welche tatsächlichen Risiken mit welcher Priorität vorliegen. Es werden Belastungen durch Krankheitserreger und Stoffe aufgezeigt, und es werden Maßnahmen vorgeschlagen, die das Risiko minimieren. Außerdem zeigt sich, ob und welche Änderungen im Untersuchungsprogramm vorgenommen werden sollten.

Erst aus dieser Gesamtbeurteilung leitet die zuständige Behörde RMM ab. Die hier durch die Betreiberin bzw. den Betreiber vorgeschlagenen Maßnahmen finden im Kapitel 13 Eingang. Nachdem die Risiken identifiziert wurden, muss die Behörde prüfen, ob die durch die Betreiberin / den Betreiber vorgeschlagenen RMM und bestehende RMM fachlich ausreichend sind und im Zusammenspiel mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren ggf. weitere Maßnahmen ableiten, diese final festlegen und priorisieren.

11.3 Nachforderungen

Es sind je nach eintretender Fallvariante, wie vorangehend beschrieben, entsprechende Nachforderungen gemäß §12 Absatz 4 Satz 2 TrinkwEGV an die Betreiberin bzw. den Betreiber zu stellen. Die Nachforderungen dienen dazu, Defizite, Lücken und Widersprüche zu klären, um das tatsächliche Risiko in den Trinkwassereinzugsgebieten erfassen und adäquate Maßnahmen ableiten zu können.

Während die ggf. erforderliche Überarbeitung oder Vervollständigung der verschiedenen Bestandteile der Dokumentation bzw. die Anpassung des Untersuchungsprogramms Nachforderungen an die Betreiberin bzw. den Betreiber darstellen, ist die Festlegung konkreter RMM Aufgabe der zuständigen Behörden. Letzteres wird im Kapitel 13 konkretisiert.

Abschnitt 4 – Risikomanagement und Zusammenfassung

12 Anpassung des Untersuchungsprogramms und weitere Untersuchungen

Im Zuge der Prüfung und Bewertung der Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber ist auf dieser Grundlage das Untersuchungsprogramm nach § 16 TrinkwEGV durch die zuständige Behörde gegebenenfalls anzupassen. Diese Anpassung kann sich aus den identifizierten Gefährdungen und Gefährdungsereignissen und den abgeschätzten Risiken nach § 7 TrinkwEGV oder aus der Überwachung eventuell festgelegter RMM nach § 15 TrinkwEGV ergeben. Sollten keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen, können Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängert oder Parameter ausgesetzt oder gestrichen werden. Bei Bedarf können für die ordnungsgemäße Überwachung der Wasserbeschaffenheit Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzt oder weitere Parameter in das Untersuchungsprogramm mit aufgenommen werden. Die TrinkwEGV macht keine Vorgaben zu erforderlichen Anpassungen der Untersuchungserfordernisse für die verschiedenen Matrizes Grundwasser, Oberflächenwasser und Rohwasser. Falls bisher aber bspw. nur Grundwasser an Messstellen im Einzugsgebiet untersucht wurde, kann es gegebenenfalls angebracht sein, ergänzende Untersuchungen für das Rohwasser festzulegen, und umgekehrt.

Gemäß § 16 Absatz 4 TrinkwEGV kann die zuständige Behörde auf Nachfrage von den Betreiberinnen und Betreibern anschließend die Untersuchungsergebnisse im vorangegangenen Kalenderjahr nach dem angepassten Untersuchungsprogramm verlangen. Dies kann auch für die Überwachung der identifizierten Gefährdungen und für die Überprüfung der Wirksamkeit eventuell festgelegter RMM sinnvoll sein. Sollten bestimmte Parameter aus dem Untersuchungsprogramm gestrichen oder Untersuchungsintervalle verlängert werden, ohne dass eine Risikoabschätzung vorgenommen wurde, stellt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, eine behördliche Überwachung sicher. In der Regel ist davon auszugehen, dass für alle Trinkwassereinzugsgebiete eine Risikoabschätzung durchgeführt wurde und die Streichung eines Parameters aus dem Untersuchungsprogramm mit dieser Abschätzung begründet wird.

Sollten im Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser Leitwertüberschreitungen von Stoffen und Verbindungen der Beobachtungsliste auftreten, sind die Vorgaben nach § 17 TrinkwEGV zu beachten. Dazu können auch weitergehende Untersuchungen gehören.

Die Anpassung des Untersuchungsprogramms ist in geeigneter Weise zu begründen und zu dokumentieren.

13 Risikobeherrschung

13.1 Einleitung

Der Begriff der RMM ist in Kapitel 3 definiert. Insbesondere im ersten Umsetzungszyklus können RMM auch darauf abzielen Gefährdungen, Gefährdungsereignisse oder Schadensfälle im Trinkwassereinzugsgebiet oder auch räumliche Veränderungen des Trinkwassereinzugsgebiets zu erkennen. Dazu gehören auch das Schließen von Informations- und Wissenslücken, insbesondere für eine fachlich qualifizierte Abgrenzung und eine differenzierte Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets (bspw. geologische, hydrogeologische und grundwasserhydraulische Erkundung) sowie Daten zur Identifizierung von Gefährdungsereignissen und Gefährdungen. Soweit die Festlegung von RMM und deren Veranlassung erforderlich sind, liegt diese Aufgabe vor allem bei der zuständigen Behörde.

Die Ableitung von erforderlichen Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken hat auf Basis der Dokumentation über die Bewertung des EG nach § 12 TrinkwEGV zu erfolgen. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5 TrinkwEGV in der Dokumentation darlegen, ob sie bereits eigene RMM durchgeführt und welche Effekte diese gezeigt haben. Außerdem können sie der zuständigen Behörde Vorschläge für aus ihrer Sicht geeignete RMM zu den von ihnen identifizierten Risiken machen. Die RMM sollten jeweils einen klaren Bezug haben zu dem Risiko / den Risiken, die sie verringern oder eliminieren sollen.

Hierzu dienen auch die Prüfschritte gemäß Kapitel 11.1. Aus diesen lassen sich RMM ableiten. Die genaue Ausgestaltung der RMM ist Aufgabe der zuständigen Behörden bzw. Fachbehörden gemäß Anlage 1 TrinkwEGV.

Informationen zu RMM liefert auch das technische Regelwerk. Die DIN EN 15975-2 (DIN 2013) unterscheidet bspw. bei Maßnahmen zur Risikobeherrschung in solche vorbeugender oder reaktiver Art. Sie verweist für Risiken, die unter dem Risikomanagement für den Normalbetrieb nicht effektiv behandelt werden können, auf eine Berücksichtigung im Krisenmanagement (DIN EN 15975-1: Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 1: Krisenmanagement (DIN 2016). Hierzu ist anzumerken, dass RMM in Sinne der TrinkwEGV auf die Vermeidung und Beherrschung von Risiken im Trinkwassereinzugsgebiet gerichtet sind und nicht auf Maßnahmen, die der Betreiber zur Einhaltung der Vorgaben der TrinkwV ergreifen muss. Diese werden bei Bedarf durch das Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen gemäß TrinkwV identifiziert, das nicht Gegenstand der vorliegenden Vollzugshilfe ist.

Im Merkblatt DVGW W 1001 (DVGW 2020) sind unter anderem Beispiele zur praktischen Umsetzung des Risikomanagements in Einzugsgebieten enthalten. Das Merkblatt sieht rechtliche Anforderungen, die in den entsprechenden Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete (Wasserschutzgebietsverordnungen) verankert sind und die allgemein für den Gewässerschutz gelten, als Basis für die Risikobeherrschung im

Einzugsgebiet an. Zusätzlich sind auf Grundlage der Risikoabschätzung weitere Maßnahmen (z. B. Umweltalarmpläne, Abwasserbeseitigungspläne) zu prüfen und geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Auch die DVGW-Arbeitsblätter W 101 und 102 (DVGW 2021) enthalten Maßnahmenvorschläge wie Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten. Zudem verweisen sie auf allgemeine Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen, deren Einhaltung aufgrund der ermittelten Gefährdungen eine besondere Bedeutung zukommt, und es benennt Maßnahmen zum Thema Überwachung, die über die in der TrinkwEGV festgelegten Anforderungen an die Überwachung hinausgehen (z. B. regelmäßige Begehung der Schutzzonen, Einflussnahme der Betreiberin bzw. des Betreibers als Trägerin / Träger öffentlicher Belange auf Vorhaben oder Mitwirkungsmöglichkeiten der Betreiberin bzw. des Betreibers bei Kontrollen von gefährdenden Einrichtungen). Ebenso zeigt das Arbeitsblatt verschiedene betriebliche Schutzmaßnahmen auf, wie z. B. ausreichende Beschilderung der Schutzzonen, Kooperationen zwischen Betreiberinnen bzw. Betreibern und denjenigen, die das Land nutzen, oder in regelmäßigen Abständen stattfindende Informationen der Bürgerinnen und Bürger.

Gemäß Kapitel 1 Absatz 3 DVGW W 101 sowie W 102 (DVGW 2021) können die Inhalte der Abschnitte 6 und 7 der Arbeitsblätter sinngemäß auch in Einzugsgebieten von Gewinnungsanlagen bzw. Talsperren angewendet werden, für die noch kein Schutzgebiet festgesetzt wurde.

Sowohl für landwirtschaftliche Flächenkulturen als auch für den Erwerbsgartenbau und den Anbau von Dauerkulturen enthält das Arbeitsblatt DVGW W 104-1 (DVGW 2019) eine Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen, mit denen im konkreten Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Standort- und Nutzungsverhältnisse die Ziele der TrinkwEGV erreicht werden können.

Auch die DVGW-Information Wasser Nr. 105 (DVGW 2021) enthält Maßnahmenvorschläge, die darauf zielen, den Eintrag unerwünschter Stoffe in das Grundwasser soweit wie möglich zu verhindern.

Das Water-Safety-Plan-Konzept des Umweltbundesamtes (Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen (UBA & TZW 2018) formuliert im Kapitel "WSP-Aufgabe 5" bereits wesentliche Grundsätze sowie mögliche RMM. Erläuterungen und Beispiele von RMM finden sich auch in internationalen Veröffentlichungen (Schmoll et al. 2006; WHO 2016).

Die TW-RL sieht vor, dass Maßnahmen zusätzlich zu den vorgesehenen oder bereits getroffenen WRRL-Maßnahmen festgelegt und durchgeführt werden, soweit das zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist. Da RMM in das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG aufgenommen werden können, stellt der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog mit seinen WRRL-Maßnahmen Nr. 1 bis 102 eine wichtige Grundlage zur Auswahl von Maßnahmen dar (LAWA 2022).

13.2 Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die folgenden Unterkapitel sollen konkretisieren, welche Maßnahmentypen und Ziele bestehen. Darüber hinaus welche RMM aus Sicht der beteiligten Behörden in Betracht kommen könnten, wer sie initiieren und umsetzen kann, wonach priorisiert werden kann und welche Zeithorizonte und Erwartungshaltungen gegenüber Dritten formuliert werden können.

§ 15 Absatz 3 Satz 1 TrinkwEGV formuliert folgende Arten von RMM:

- Präventivmaßnahmen im EG
- Minderungsmaßnahmen im EG
- Sicherstellung einer angemessenen Überwachung des Oberflächenwassers oder/und Grundwassers oder des Rohwassers. Das "oder" ist hier als "einschließendes oder" zu verstehen, d. h. es können auch mehrere Matrizes gleichzeitig betrachtet werden.

Darüber hinaus bewertet die zuständige Behörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen. Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG inkl. der Schutzbestimmungen in den jeweiligen Rechtsverordnungen stellen einen wichtigen Baustein zum Schutz der Trinkwasserressource dar.

§ 15 Absatz 2 TrinkwEGV formuliert Ziele von RMM:

- Emissionen von Stoffen begrenzen (insbesondere das Unterlassen von Einleitungen, die Vermeidung von Emissionen und eine erweiterte Abwasserbehandlung vor Einleitung zu fassen),
- eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit verhindern oder verringern (insbesondere Maßnahmen, die den Eintrag von Stoffen in Gewässer verringern, die Emissionen im Gewässer kompensieren und das Vorhalten und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen),
- den erforderlichen Aufwand der Trinkwasseraufbereitung begrenzen (insbesondere Maßnahmen, die zu einer verbesserten Wasserbeschaffenheit des Rohwassers führen) oder
- die darauf abzielen, Gefährdungen, Gefährdungsereignisse oder Schadensfälle zu erkennen.

Eine eindeutige Zuordnung zu den oben aufgeführten Maßnahmentypen ist nicht immer möglich.

Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen umfassen auch freiwillige Kooperationen mit der Landwirtschaft.

Vorschläge von RMM durch die Betreiberin bzw. den Betreiber

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 TrinkwEGV können die Betreiberinnen und Betreiber in ihrer Dokumentation Maßnahmenvorschläge für das jeweilige Trinkwassereinzugsgebiet aufführen, die geeignet scheinen, das Risiko basierend auf der Bewertung gemäß Abschnitt 2 der TrinkwEGV im jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiet zu senken bzw. zu beherrschen. Die zuständige Behörde kann sich daran orientieren.

Abstimmung von Maßnahmen durch die Behörden

Vor der Festlegung von RMM ist u. a. die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt - die für radioaktive Stoffe zuständige Behörde) anzuhören (§ 15 Absatz 2 Satz 4 TrinkwEGV), falls diese nicht für die Festsetzung entsprechender Maßnahmen selbst zuständig ist. Damit werden auch den Gesundheitsämtern die geplanten Maßnahmen bekannt gemacht.

Darüber hinaus sind nach § 15 Absatz 2 Satz 4 TrinkwEGV auch Verpflichtete nach § 15 Absatz 2 Satz 3 ((mögliche) Verursacher / Verursacherinnen von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer / -eigentümerinnen, Inhaberinnen und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreiberinnen bzw. Betreiber) und, insofern betroffen, weitere Behörden anzuhören.

Die genaue Ausgestaltung des Anhörungsprozesses ist in der TrinkwEGV nicht vorgegeben, soll jedoch u. a. einer umfassenden Information der zuständigen Behörde über die Belange der betroffenen Akteurinnen und Akteure dienen. Darüber hinaus sollte der Betreiberin bzw. dem Betreiber eine Einschätzung zu den in der Dokumentation möglicherweise vorgeschlagenen RMM gegeben werden und ob/wie diese realisierbar sind.

Festlegung von RMM

Durch die zuständige Behörde sind - falls erforderlich - bis zum 12. Mai 2027 RMM festzulegen und damit verbunden eine angemessene Frist für deren Umsetzung. In die Beurteilung der Angemessenheit der RMM sind unter Umständen auch Art und Umfang der RMM und der dafür erforderliche Aufwand inkl. der dafür benötigten Betriebsmittel sowie deren aktuelle Beschaffungslage einzubeziehen. Die Festlegung erfolgt im Zusammenwirken mit allen relevanten Akteuren (Anhörungen, Abstimmungen, im Benehmen) (siehe auch Kapitel 14).

Legt die zuständige Behörde RMM nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 4, bzw. in Verbindung mit Absatz 3 TrinkwEGV fest, sind diese von den jeweiligen Adressatinnen und Adressaten umzusetzen. § 15 Absatz 5 Satz 1 TrinkwEGV beinhaltet für die zuständige Behörde unbeschadet der vorgegebenen Fristen für die Festlegung und Anpassung von RMM eine anlassbezogene Anordnungsbefugnis für RMM. Solche Maßnahmen können gegenüber den (möglichen) Verursacherinnen und Verursachern von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Inhaberinnen / Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreiberinnen / Betreibern, auch im Zusammenwirken miteinander, festgelegt werden. Voraussetzung für die Festlegung von RMM nach Satz 1 ist, dass die Maßnahmen zur

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserbeschaffenheit oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich sein müssen.

Für die Festlegung von RMM, durch Behörden anderer Sachbereiche bedarf es behördlicher Eingriffsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit Anlage 1 TrinkwEGV). Die zuständige Behörde soll in diesem Fall gegenüber der für den anderen Sachbereich zuständigen Behörde darauf hinwirken, dass erforderliche RMM umgesetzt werden. Hierfür sollte ein förmliches Schreiben der zuständigen Behörde an die betroffene Behörde ergehen, in dem der Sachverhalt geschildert und diese unter Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 TrinkwEGV diese auf ihre Pflicht zum Erlass von RMM hingewiesen wird. Der geschilderte Sachverhalt sollte mindestens umfassen: die Angabe des EG, welches Risiko erkannt wurde und, insofern abschätzbar, durch welche RMM dieses Risiko minimiert werden könnte. Aufgrund der selektiven Betroffenheit ist eine Übergabe der kompletten Dokumentation von der TrinkwEGV nicht vorgesehen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, ein Feedback für getroffene Schritte zu erbitten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt den aktuellen Sachstand zu erfragen.

In der Begründung zur TrinkwEGV (siehe BR-Drs. 515/23, S. 58) wird ausgeführt, dass in folgenden Fällen i. d. R. keine weiteren RMM in Frage kommen:

- bei einer nach dem Atomgesetz zugelassenen Anlage,
- soweit das jeweilige Fachrecht abschließend regelt, welche Maßnahmen zur Verhinderung eines Entweichens von Schadstoffen aus einer Anlage zu ergreifen sind,
- bei einem ordnungsgemäßen Zustand der nach Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (FGSV 2016) gebauten Straßenentwässerungseinrichtungen sowie der regelwerksgerechten Bauausführung, Dokumentation und Unterhaltung der Straßen.

RMM können sein:

- Verpflichtungen (Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 WHG, Allgemeinverfügung, Verpflichtung nach Rechtsvorschriften eines Sachbereichs nach Anlage 1 TrinkwEGV, ...),
- freiwillig (Vereinbarung, Information / Aufklärung, Beratung, finanzielle Förderung, Kooperationen mit der Landwirtschaft, ...).

Vor der Festlegung ist auch zu prüfen, ob die mögliche RMM bereits Bestandteil des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG ist und wenn nein, ob sie zusätzlich darin aufgenommen werden kann.

§ 18 TrinkwEGV verpflichtet die Behörden RMM zu ergreifen, wenn Richtwerte für nicht relevante Pestizid-Metaboliten gemäß der vom Umweltbundesamt noch zu veröffentlichenden Empfehlung für die Matrix Rohwasser überschritten werden. § 17 TrinkwEGV regelt Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste der TW-RL.

§ 19 Absatz 1 TrinkwEGV verweist darauf, dass der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle u. a. die Informationen

zum Risikomanagement durch die zuständigen Behörden in nicht personenbezogener Form zu übermitteln sind und zudem eine Zusammenfassung der RMM erfolgen soll.

Es wird dringend empfohlen, dass die zuständigen Behörden die von ihnen veranlassten und umgesetzten RMM in geeigneter Weise dokumentieren und sowohl den Betreiberinnen und Betreibern, als auch den Gesundheitsämtern gegenüber kommunizieren, da diese für das Risikomanagement nach § 34 TrinkwV berücksichtigt werden müssen. Die Dokumentation der RMM (bspw. mittels Anlage 5) ist die Basis für die Berichtspflicht nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 TrinkwEGV.

Die Erläuterungen zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung (siehe Anlage 3) formulieren: "Je höher die Priorität von Risiken, desto dringlicher ist der daraus resultierende Handlungsbedarf im Hinblick auf die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen." Daraus leitet sich ab, an welchen Stellen im Trinkwassereinzugsgebiet Handlungsbedarf besteht, um bspw. Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgungsanlage möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Um die effektive Umsetzung und Wirksamkeit einer RMM zu ermöglichen, ist es entscheidend, sie klar und eindeutig zu formulieren. Sind einzelne RMM nicht sofort umsetzbar oder nicht angemessen durchführbar, so können, je nach Ergebnis der Risikoabschätzung, ggf. auch Zwischenlösungen oder Maßnahmen des Krisenmanagements getroffen werden.

Hinsichtlich des Wirkbereichs von RMM außerhalb von Wasserschutzgebieten, aber innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten, ist zu beachten, dass die spezifischen und z. T. recht weitgehenden Eingriffsbefugnisse in Wasserschutzgebieten nach § 52 WHG nur gelten (so die Begründung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 TrinkwEGV – BR-Drs. 515/23 S. 59), wenn ein solches Gebiet ausgewiesen wird.

Unabhängig von § 52 WHG gilt für das Trinkwassereinzugsgebiet die <u>Generalklausel</u> des § 15 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV, wonach die zuständige Behörde RMM festlegt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken für das Oberflächenwasser, das Grundwasser oder das Rohwasser erforderlich sind.

Dies bedeutet, dass unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 TrinkwEGV ggf. auch RMM festgesetzt werden können, die in § 52 WHG aufgeführt sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass § 52 WHG z. T. das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit im Einzelfall sehr weitgehend einschränken kann, etwa im Hinblick auf die Verpflichtung, ein Grundstück nur in bestimmter Weise zu nutzen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a WHG). Hier bedarf es im Einzelfall einer gründlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit der geplanten RMM. Rechtsgrundlage für RMM analog § 52 WHG außerhalb eines Wasserschutzgebiets bzw. wenn kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, ist, wie bereits ausgeführt, immer § 15 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV (Generalklausel) und nicht § 15 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 52 WHG.

Insofern ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet existiert, können behördliche Entscheidungen nach § 52 Absatz 1 WHG auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre, vgl. § 52 Absatz 3 WHG.

Controlling von RMM

Hilfestellungen bzgl. des Controllings von RMM durch die zuständige Behörde bzw. zur Auswahl als Anregung für die zuständigen Behörden sowie Betreiberinnen und Betreiber sind in Anlagen 5 und 6 enthalten. Werden die von der zuständigen Behörde festgelegten RMM nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann sie im Rahmen der Gewässeraufsicht die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Verpflichteten anordnen (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG).

13.3 Überprüfung der Wirksamkeit der RMM

Gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwEGV überprüft die zuständige Behörde "zum ersten Mal bis zum Ablauf des 12. Januar 2033 und danach alle sechs Jahre die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und passt sie bei Bedarf an". Die Wirksamkeit von RMM lässt sich u. a. an folgenden Faktoren messen:

- Begrenzung / Reduktion der Emission von Stoffen,
- Verbesserung der Wasserbeschaffenheit oder Verhinderung einer erwarteten Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit,
- Aufwand der Trinkwasseraufbereitung kann reduziert werden / muss nicht erhöht werden,
- verbessertes Erkennen von Gefährdungen, Gefährdungsereignissen oder Schadensfällen.

Es empfiehlt sich einmalig den Nachweis zu erbringen, dass die RMM für die Beherrschung des jeweiligen Risikos geeignet sind. Weiterhin sind regelmäßige Beobachtungen, Kontrollen und / oder Messungen durchzuführen, um darzulegen, dass die RMM umgesetzt werden, kontinuierlich wirksam sind und Abweichungen von deren Sollzuständen erkannt werden. Dies sollte ein kontinuierlicher Prozess sein und nicht erst mit Beginn der jeweiligen Berichtszyklen erfolgen. Für die fortlaufende Kontrolle im Hinblick auf Wirksamkeit und Umsetzung kann die sogenannte Controllingdatei (siehe Anlage 5) genutzt werden. Hinweise zur Anwendung finden sich im ersten Tabellenblatt.

13.4 Festlegung von RMM in grenzüberschreitenden Einzugsgebieten

Festlegung von RMM in landkreis- und länderübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten

Bei landkreis- und länderübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten kann sich die Schwierigkeit ergeben, dass RMM für Teile des Einzugsgebiets festzulegen sind, die nicht im Zuständigkeitsbereich der originär zuständigen Behörde liegen. Vorbehaltlich länderspezifischer Regelungen sollte in der Regel die Behörde federführend zuständig sein, in deren Zuständigkeitsbereich die Wassergewinnungsanlage liegt. Diese sollte auch die Dokumentationen der Betreiberinnen und Betreiber prüfen und bewerten und entsprechende RMM ableiten. Im Prüfprozess sollte frühzeitig die Beteiligung der für den anderen Teil des grenzüberschreitenden Einzugsgebiets zuständigen Behörde gesucht werden, um die tatsächlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet adäquat prüfen und bewerten zu können.

Im Zuge der Anhörung festzulegender RMM muss zwingend die zuständige Behörde aus dem anderen Teil des grenzüberschreitenden Einzugsgebiets (und auch die für die Trinkwasserüberwachung andere zuständige Behörde) beteiligt werden. RMM müssen final durch die jeweils zuständige Behörde für den jeweiligen Teil des grenzübergreifenden Teils des Trinkwassereinzugsgebiets angeordnet werden.

Festlegung von RMM in staatenübergreifenden Trinkwassereinzugsgebieten

Für den ersten Berichtszyklus sollte zunächst die Ermittlung der Wassergewinnungsanlagen erfolgen, deren Teile des Einzugsgebiets im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegen und für die es notwendig sein wird, Daten aus dem Nachbarstaat zu erhalten.

Es empfiehlt sich, frühzeitig in den Grenzgewässerkommissionen bzw. deren ständigen Ausschüssen das generelle Vorgehen zwischen benachbarten Staaten abzustimmen und ggf. Leitfäden o. Ä. auszutauschen. In der Bundesrepublik Deutschland ist hierfür vorab ein Austausch der betroffenen Länder zielführend.

14 Zusammenfassung

Mit Übermittlung der (aktualisierten) Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets durch die Betreiberinnen und Betreiber an die zuständigen Behörden haben diese die Dokumentation zu prüfen und entsprechend zu beurteilen. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständige Behörde geeignete RMM festzulegen und durch ein angepasstes Untersuchungsprogramm mit geeigneten Parametern zu überwachen. Das folgende Fließdiagramm (Abbildung 2) gibt einen Überblick über die Schritte von der Prüfung der Dokumentation bis hin zur Festlegung von RMM.

1. Prüfung der Dokumentation auf Vollständigkeit und Plausibilität

- Orientierung an Checklisten und Mindestanforderungen



Nachforderung

Nachforderung/

Anpassung



- 2. Erweiterte Plausibilitätsprüfung der Dokumentation
 - Wurde das EG fachgerecht bestimmt und beschrieben?
 - Wurden alle Gefährdungen und Gefährdungsereignisse identifiziert und Risiken abgeschätzt?
 - Müssen RMM abgeleitet werden?
 - Muss das Untersuchungsprogramm angepasst werden?



- 3. Vermerk über die Prüfung und Beurteilung der Dokumentation
 - Festzuhalten sind außerdem sich aus der Prüfung und Beurteilung der Dokumentation ergebende RMM und Anpassungen am Untersuchungsprogramm



Information an die Betreiberin und den Betreiber



 Weiterleitung der Dokumentation und des Vermerks über die Prüfung und Beurteilung durch die zuständige Behörde an das zuständige Gesundheitsamt



- Anhörung über festzulegende RMM und Anpassungen am Untersuchungsprogramm
 - Anhörung mit den zu Verpflichtenden, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und weiteren Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist



 Festlegung (bspw. Anordnung/Bescheid) erforderlicher RMM und Anpassungen am Untersuchungsprogramm mit angemessener Umsetzungsfrist / Hinwirken auf Behörden anderer Sachbereiche



 Behördliche Dokumentation über die Ergebnisse der Prüfung und Beurteilung der Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber inkl. Prüfvermerk, festgelegte RMM und deren Umsetzungsfristen und Anpassungen am Untersuchungsprogramm



8. Umsetzung der festgelegten RMM und Wirksamkeitsprüfung dieser in den weiteren Zyklen

Abbildung 2: Fließdiagramm zum Ablauf der Prüfung und Beurteilung der Dokumentationen der Betreiberinnen und Betreiber durch die zuständigen Behörden

Entsprechend dem Ablauf der Prüfung und Bewertung der Dokumentation der Betreiberinnen und Betreiber ist diese in einem ersten Schritt durch die zuständige Behörde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Die Anforderungen an die Inhalte der Dokumentation sind im Kapitel 8 detailliert beschrieben. Entsprechende Checklisten zur Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung werden im Kapitel 10 zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis der Prüfung sollte die zuständige Behörde zu einem positiven oder negativen Ergebnis gelangen, nach welchem bei Bedarf fehlende Aspekte nachgefordert werden müssen.

Die anschließende erweiterte Plausibilitätsprüfung der Inhalte der Dokumentation ist im Kapitel 11 beschrieben und soll insbesondere die Übereinstimmung der Risikoabschätzung und des Untersuchungsprogramms überprüfen bzw. feststellen, ob sich aus der Dokumentation Widersprüche, Unstimmigkeiten oder Fragen ergeben. Die Prüfung sollte mit einer Gesamtbeurteilung der Dokumentation abschließen, sodass auf dieser Grundlage zur Risikobeherrschung Maßnahmen abgeleitet, priorisiert und festgelegt werden können.

Das Fazit der Prüfung und Beurteilung ist schriftlich zu vermerken. Dabei sollten identifizierte RMM sowie erforderliche Anpassungen des Untersuchungsprogramms dokumentiert werden. Als Grundlage für die weiteren Schritte soll so eine transparente Nachvollziehbarkeit der Prüfung und Beurteilung der Dokumentation gewährleistet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber sollten benachrichtigt werden, wenn die Prüfung der Dokumentation abgeschlossen ist und welche RMM und Anpassungen am Untersuchungsprogramm sich daraus ergeben.

Anschließend erfolgt die Weiterleitung der Dokumentation, inkl. der Prüfvermerke, an das zuständige Gesundheitsamt. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen bei dem nachfolgenden Risikomanagement für ihre Versorgungssysteme gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1 TrinkwV die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet berücksichtigen. Da die Dokumentation über das Risikomanagement für das Versorgungssystem gemäß § 35 Absatz 3 TrinkwV im Anschluss von den Gesundheitsämtern geprüft werden muss, ist es notwendig, dass diese Kenntnis von der Dokumentation gemäß § 12 TrinkwEGV haben. Zudem sollen die Gesundheitsämter in die Festlegung der RMM eingebunden werden und bei entsprechenden Anhörungen mit den Verpflichteten involviert sein. Um die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation zu erleichtern, empfiehlt es sich, dem Gesundheitsamt neben der eigentlichen Dokumentation auch die Vermerke zur Prüfung und Bewertung der Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss legt die zuständige Behörde auf Basis der geprüften Dokumentation erforderliche RMM fest und passt bei Bedarf das Untersuchungsprogramm an. Die davon ggf. betroffenen Verpflichteten sind unter Einbeziehung der Gesundheitsämter und ggf. weiterer betroffener Behörden im Vorfeld anzuhören.

Erforderliche RMM und Anpassungen des Untersuchungsprogramms sind gegenüber den Verpflichteten mit entsprechenden Umsetzungsfristen anzuordnen oder im Fall von freiwilligen Kooperationen mit der Landwirtschaft in einer Vereinbarung festzuschreiben. Die festgelegten RMM und eine Anpassung des Untersuchungsprogramms sind von den zuständigen Behörden zu dokumentieren. Die Umsetzung der festgelegten RMM und die Wirksamkeit dieser ist in den weiteren Zyklen des risikobasierten Ansatzes nach der TrinkwEGV zu überprüfen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- <u>Bundesrat Drucksache 515/23 (2023)</u>: Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV). (letzter Abruf: 25. August 2025: https://dserver.bun-destag.de/brd/2023/0515-23.pdf).
- <u>Grundwasserverordnung</u> vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802).
- <u>Lebensmittelhygiene-Verordnung</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBI. I S. 1469), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 159).
- Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBI. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873).
- <u>Trinkwassereinzugsgebieteverordnung</u> vom 4. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 346).
- Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 159, S. 2).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409).
- <u>Verordnung (EU) 2016/679</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- <u>Richtlinie 2000/60/EG</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- <u>Richtlinie (EU) 2020/2184</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Normen, Arbeits- und Merkblätter, technische Informationen

- Deutsches Institut für Normung (DIN) (2013): DIN EN 15975-2: Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement.
- Deutsches Institut für Normung (DIN) (2016): DIN EN 15975-1: Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 1: Krisenmanagement.
- DVGW (2019): Arbeitsblatt W 104-1 (06/2019): Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung.

- DVGW (2020): Merkblatt W 1001 (11/2020): Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risiko- und Krisenmanagement.
- DVGW (2021): Information Wasser Nr. 105 (01/2021): Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung.
- DVGW (2021): Arbeitsblatt W 101 (03/2021): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser.
- DVGW (2021): Arbeitsblatt W 102 (03/2021): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren.
- DVGW (2024): Merkblatt W 1004 (08/2024): Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung.
- FGSV (2016): Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag).

Behörden und Organisationen

- BMUV (2024): Flussgebietskommissionen, Grenzgewässerkommissionen und Flussgebietsgemeinschaften. Online: <u>BMUKN Flussgebietskommissionen</u> (abgerufen am 14.03.2025).
- LAWA (2003): Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Online: LAWA Arbeitshilfen (abgerufen am 22.08.2025).
- LAWA (2016): LAWA-AO Rahmenkonzeption Monitoring Teil B. Arbeitspapier IV.2 Empfehlung zur langfristigen Trendermittlung nach der OGewV. Online: LAWA RAKON. (abgerufen am 14.03.2025).
- LAWA (2022): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRLHWRMRL, MSRL).
 Stand: 08/2022. Online: <u>LAWA-BLANO</u>. (abgerufen am 22.08.2025).
- Schmoll, O.; Howard, G.; Chilton, J., Chorus, I. (Eds.) (2006): Protecting Groundwater for Health. Managing the Quality of Drinking-water Sources. 1. Potable water 2. Water pollution - prevention and control 3. Water supply 4. Risk management – methods. World Health Organization. ISBN 92 4 154668 9. Online: WHO Protecting Groundwater. (abgerufen am 22.08.2025).
- Umweltbundesamt (2003): UBA Text 28/03 Erfassung und Bewertung von Grundwasserkontaminationen durch punktuelle Schadstoffquellen. Online: <u>UBA Grundwasserkontamination</u>. (abgerufen am 22.08.2025).
- Umweltbundesamt (Hrsg.) & DVGW Technologiezentrum Wasser Karlsruhe (2018): Das Water-Safety-Plan-Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen. Online: <u>UBA Water Safety Plan</u>. (abgerufen am 22.08.2025).
- Umweltbundesamt & Dutch National Institute for Public Health and the Environment (2021): Climate-Resilient Water Safety Plans (CR-WSPs). Online: <u>UBA Compilation of potential hazardous events</u>. (abgerufen am 22.08.2025).

- Umweltbundesamt (2024): Schulung zum Risikomanagement in der Trinkwasserhygiene. Online: <u>UBA Trinkwasserhygiene</u>. (abgerufen am 22.08.2025).
- Umweltbundesamt (2025): Empfehlungen zum Schutz vor Cyanobakterientoxinen im Trinkwasser. Bundesgesundheitsbl. 68, 682–694 (2025). https://doi.org/10.1007/s00103-025-04046-0. (abgerufen am 22.08.2025).
- WHO (2015): A practical guide to auditing water safety plans. Online: WHO
 <u>Guide Water Safety Plan</u>. (abgerufen am 22.08.2025).
- WHO (2016): Protecting Surface Water for Health. Identifying, Assessing and Managing Drinking-water Quality Risks in Surface-water Catchments. Online: <u>WHO Protecting surface water for health</u>. (abgerufen am 22.08.2025).

Anlagen

Nr.	Titel und Einzelanlagen (verlinkt, siehe auch Publikationen der LAWA)
1	Teil I: Hilfestellung für den 1. Zyklus: Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten
	 Hauptdokument Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten Anlage A: Grundfließschema zur Wahl der Gebietskulisse Trinkwassereinzugsgebiet Anlage B1: Fließschema Grundwasserfassung - Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiter Anlage B2: Fließschema Quellwasserfassungen Anlage C: Berechnungstool für die vereinfachte Bemessung von Trink-
	<u>wassereinzugsgebieten</u>
2	Teil II: Anforderungen Beschreibung Einzugsgebiet
3	 Erläuterungen zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung, inklusive Anlagen Erläuterungen zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung Anlage 3.1: Hilfestellung zur Gefährdungsanalyse samt Gefährdungsereignisse Anlage 3.2: Mindestanforderungen an die Gliederung der Dokumentation der Ergebnisse von Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung Anlage 3.3: Dreistufige Bewertungsmatrix Anlage 3.4: Fünfstufige Bewertungsmatrix
4	 Mindestanforderungen zur Dokumentation des Untersuchungsprogramms der Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse
5	Risikomanagementmaßnahmen-Controllingdatei für zuständige Behörden
6	Sektoraler Risikomanagementmaßnahmen-Beispielkatalog (informativ und nicht abschließend)